

BIOSUISSE

KRITERIENKATALOG ZUR ERTEILUNG VON AUSNAHME-BEWILLIGUNGEN

PRODUZENTEN

Fassung vom 1. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis

1 Erläuterungen zum Kriterienkatalog 4
1.1 Zuständigkeiten und Geltungsbereich 4
1.2 Grundsätzliches zur Erteilung von Ausnahmen 4
1.3 Kosten 4
1.4 Wiedererwägungen und Rekurse 4
1.5 Prozess Beurteilung von Anträgen 5

2 Pflanzenvermehrungsmaterial (PVM) 6
2.1 Einsatz von nicht biologischem Saatgut (generatives PVM) 6
2.2 Einsatz von nicht Schweizer Knospe-Pflanzkartoffeln 8
2.3 Einsatz von vegetativem nicht Knospe-Vermehrungsmaterial für Gemüse, Kräuter, Ackerkulturen und Zier- und Wildpflanzen 9
2.4 Einsatz von vegetativem nicht Schweizer Knospe-Vermehrungsmaterial für Obst, Beeren und Reben 11
2.5 Einsatz von nicht Knospe-konformen Sämlingen 13
2.6 Einsatz von nicht Knospe-konformer Halbfertigware 15
2.7 Einsatz von mit unerlaubten Hilfsstoffen behandeltes Pflanzenvermehrungsmaterial 17

3 Pflanzenbau 18
3.1 Tiefendämpfung 18
3.2 Nicht zugelassene Massnahmen zur Beikrautregulierung 19
3.3 Schrittweise Umstellung beim Pflanzenbau 20
3.4 Pilzproduktion 22
3.5 Energieeffizienz 23
3.6 Erdmandelgrasbekämpfung mittels Schwarzbrache 24

4 Tierhaltung 25
4.1 Zukauf von nicht Schweizer Knospe-Grundfutter 25
4.2 Verordnung von Futtermitteln durch den Tierarzt/die Tierärztin 27
4.3 Künstlich beeinflusste Formen der Reproduktion 28
4.4 Zukauf von nicht biologischen Tieren 29
4.5 Status der Produkte bei rotierenden Weiderechten 31
4.6 Schrittweise Umstellung in der Tierhaltung 32
4.7 Fischzucht 34
4.8 Geflügelställe: Abstand bei mehreren Stalleinheiten 35
4.9 Zukauf nicht biologischer Bienenvölker 36
4.10 Zukauf nicht biologischer Bruteier und Küken 37
4.11 Verwendung von männlichen Küken bei ausserordentlichen Ereignissen 39
4.12 Einsatz Tierarzneimittel mit Fluralaner gegen Vogelmilben 40
4.13 Insektenproduktion 41

5 Düngung 42
5.1 Hofdüngertrocknung 42
5.2 Mehr als 50% nicht biologischer Hofdünger 43
6 Diverse 44
6.1 Betriebsteilung 44
6.2 Miete und Pacht von Gebäuden 45
6.3 Unterjährige Betriebsübernahme 47
6.4 Schädlingsbekämpfung (Mäuse und andere Lagerschädlinge) 48
6.5 FiBL Praxisversuche 49

1 Erläuterungen zum Kriterienkatalog

1.1 Zuständigkeiten und Geltungsbereich

Der Kriterienkatalog zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen Produzenten ist integraler Bestandteil der Richtlinien und wird auf der Webseite von Bio Suisse publiziert.
Für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen von den Bio Suisse Richtlinien im Teil II ist die Markenkommissionen Anbau (MKA) zuständig. Sie kann andere Stellen beauftragen, die Ausnahmebewilligungen gemäss den vorgegebenen Kriterien zu bearbeiten und auszustellen.
Der vorliegende Kriterienkatalog enthält sämtliche Kriterien und Auflagen für die Ausnahmebewilligungen, die in den Richtlinien Teil II erwähnt sind. Er dient in erster Linie dazu, eine einheitliche Beurteilung durch die MKA, die Bio Suisse Geschäftsstelle, Zertifizierungsstellen und andere beauftragten Stellen sicherzustellen. Der Kriterienkatalog wird unter Berücksichtigung der während des Jahres erteilten Ausnahmebewilligungen jährlich von der MKA aktualisiert.
Es liegt in der Kompetenz der Markenkommission Anbau, auch in anderen begründeten Fällen Ausnahmebewilligungen für Abweichungen von den Richtlinien im Teil II zu erteilen oder weitere/andere Kriterien zu berücksichtigen als im Kriterienkatalog erwähnt sind. Treten diese Fälle gehäuft auf, muss die Ausnahmemöglichkeit in den Richtlinien erwähnt und entsprechende Kriterien für die Erteilung oder Ablehnung ausgearbeitet werden resp. der Kriterienkatalog entsprechend ergänzt werden.

1.2 Grundsätzliches zur Erteilung von Ausnahmen

Ausnahmebewilligungen werden nur einzelnen Betrieben und zeitlich beschränkt erteilt. Sie müssen im Voraus beantragt und bewilligt werden. Die Fristen und Gültigkeitsdauer sind bei den einzelnen Ausnahmebewilligungen genau definiert.

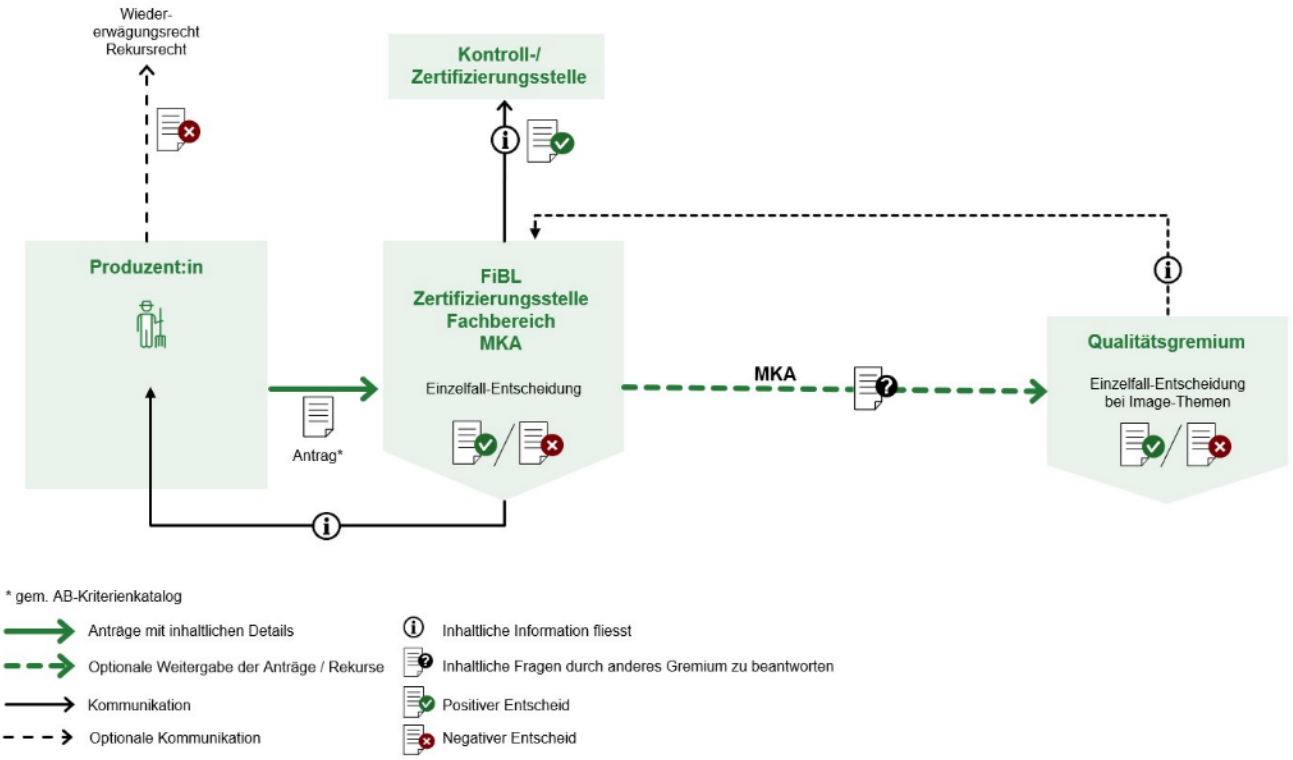
1.3 Kosten

Für die Bearbeitung von Anträgen für Ausnahmebewilligungen werden Bearbeitungsgebühren verrechnet. Die Kosten für die Bearbeitung gehen zu Lasten der Antragstellenden und sind der verfügenden Stelle geschuldet. Die Bearbeitungsgebühr wird auch fällig bei einer Ablehnung des Antrages. Bearbeitungsgebühren sind im Kriterienkatalog aufgeführt. Ist die Zertifizierungsstelle für die Bearbeitung des Antrages zuständig, werden die Gebühren gemäss geltender Tarifliste der Zertifizierungsstelle verrechnet.
Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.

1.4 Wiedererwägungen und Rekurse

Wiedererwägungen und Rekurse gegen Vollzugsentscheide zu den Bio Suisse Richtlinien sind an die verfügende Stelle bzw. Rekursstelle gemäss Rechtsmittelbelehrung zu richten. In der Regel ist das die Unabhängige Rekursstelle (URS) von Bio Suisse. Rekurse gegen Entscheide der Zertifizierungsstelle sind an die Rekursstelle der Zertifizierungsstelle zu richten.

1.5 Prozess Beurteilung von Anträgen



2 Pflanzenvermehrungsmaterial (PVM)

Beim Bezug von Pflanzenvermehrungsmaterial gelten folgende Bezugsprioritäten:

a) Knospe vermehrt und aus biologischer Pflanzenzüchtung
b) Knospe Inland
c) Knospe Import von anerkannten Knospe-Betrieben im Ausland
d) Umstellungs-Knospe
e) BioV (CH-Bio-Verordnung)
f) EU-Bio (Öko-)Verordnung
g) BioV in Umstellung
h) Nicht biologisch (ÖLN) Inland
i) Nicht biologisch Ausland

Verfügbarkeit von biologischem PVM: sobald ein Eintrag in www.organicxseeds.ch vorhanden ist, gilt das Bio-PVM als verfügbar.

2.1 Einsatz von nicht biologischem Saatgut (generatives PVM)

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.2.3. «Vermehrung» und 2.2.4 «Bedingungen für den Einsatz von nicht Knospe-zertifiziertem bzw. nicht biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial» sowie BioV (SR 910.18 Art. 13) Das im Knospe-Anbau verwendete Saatgutmuss biologisch zertifiziert oder aus Umstellung auf den biologischen Landbau sein. Für Saatgut der Stufe 2 muss ein Gesuch für eine Ausnahmebewilligung (AB) für den Einsatz von nicht biologischem Saatgut ausschließlich auf www.organicxseeds.ch an die Biosaatgutstelle des FiBL eingereicht werden. Für konventionelles Saatgut der Verfügbarkeitsstufe 3 muss auf www.organicxseeds.ch eine Bestätigung erstellt werden, dass das gewünschte PVM nicht in biologischer Qualität verfügbar ist. Für Saatgut der Stufe 1 ist eine AB nur für wissenschaftliche Sortenversuche oder Praxisversuche in nicht marktrelevanten Mengen, für Erhaltungssorten und Vermehrung möglich.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	■ Keine Verfügbarkeit von geeignetem, biologischem Saatgut (gem. www.organicxseeds.ch) ■ Bezugsprioritäten a-g siehe oben gem. 2 Pflanzenvermehrungsmaterial
Wie kann ein Gesuch gestellt / Bestätigung erstellt werden?	Ein Gesuch für eine Ausnahmebewilligung für PVM auf Stufe 1 und 2 kann online auf www.organicXseeds.ch oder in Ausnahmefällen nach Absprache direkt bei der Bio-Saatgutstelle gestellt werden. Der Landwirt muss der Saatgutstelle schlüssig begründen, wieso keine der in Bio-Qualität angebotenen Sorten für seine Zwecke geeignet ist. Dafür können Resultate von Sortenversuchen oder eigene dokumentierte Erfahrungen angeführt werden. Die Bestätigungen für PVM der Stufe 3 werden auf www.organicxseeds.ch vom Produzenten selbständig erstellt (Ausnahmen gem. BioV Art. 39 o: Für Saatgut für Zierpflanzen, Biodiversitätsförderflächen, Heil-, Küchen- und Gewürzkräuter sowie Gemüse ist die Meldung nach Artikel 13a Absatz 4 bis zum 31. Dezember 2029 freiwillig, jedoch braucht es eine Bestätigung der Nichtverfügbarkeit). Das bewilligte Gesuch/eine Bestätigung kann direkt von www.organicxseeds.ch heruntergeladen und ausgedruckt werden.
Welche Auflagen werden gemacht?	Pflanzenerzeugnisse und Fertigwaren aus ungebeiztem oder nicht mit gem. Betriebsmittellliste unzulässigen Mitteln behandeltem, nicht biologischem Saatgut, das mit einer Bewilligung eingesetzt wurde, dürfen mit der Knospe vermarktet werden.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	■ Lieferschein oder Rechnung des nicht biologischen Vermehrungsmaterials ■ Ausnahmebewilligung der Bio-Saatgutstelle oder Bestätigung Nichtverfügbarkeit (muss selbstständig von www.organicxseeds.ch heruntergeladen und ausgedruckt werden) . ■ Ggf. Nachweis über die Bezahlung der Lenkungsabgabe ■ Eintrag im Saatgutjournal, wird von Kontrollstelle festgelegt
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	■ Für Saatgut aus Umstellung braucht es keine Ausnahmebewilligung. ■ Falls die Sorte zu einer Art oder Untergruppe gehört, für welche eine allgemeine Genehmigung gilt (Stufe 3) muss statt einer Ausnahmebewilligung eine Meldung (inkl. Bestätigung der Nichtverfügbarkeit) auf www.organicXseeds.ch generiert und für die Kontrolle ausgedruckt werden (Ausnahmen gem. BioV Art. 39 o: Bestätigung der Nichtverfügbarkeit)

Frist für Gesuche	Das Gesuch für eine Ausnahmebewilligung muss vor der Ansaat der Ware gestellt werden.	
Gültigkeitsdauer	gilt für die Anbausaison, in der Regel ein halbes Jahr	
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre	
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine	
Bearbeitungsgebühr	CHF 50.00 pro Gesuch, CHF 100.00 für Gemeinschaftsgesuche. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Nichtverfügbarkeit anderer Sorten in Bio-Qualität, wird keine Gebühr erhoben.	
Gesuch für Ausnahmebewilligung einreichen bei:	Gesuch stellen auf www.organicXseeds.ch. In Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit der Biosaatgutstelle Gesuch per E-Mail an teambiosaatgut@fibl.org	Kontaktadresse bei Fragen: Biosaatgutstelle Ackerstrasse 5070 Frick Tel. 062 865 72 08
Wer ist zuständig?	Biosaatgutstelle des FiBL (BLW erlässt Weisungen)	
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) – Präsident Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH, hittenberg@vtxmail.ch	

2.2 Einsatz von nicht Schweizer Knospe-Pflanzkartoffeln

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.2.3 «Vermehrung» und 2.2.4 «Bedingungen für den Einsatz von nicht Knospe-zertifiziertem bzw. nicht biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial» sowie BioV (SR 910.18 Art. 13) Pflanzkartoffeln müssen aus Schweizer Knospe-Produktion stammen. Falls keine der auf www.organicXseeds.ch aufgelisteten Sorten geeignet ist, muss ein Gesuch für eine Ausnahmebewilligung für den Einsatz von biologischen (ohne Schweizer Knospe) oder nicht biologischen Pflanzkartoffeln online auf www.organicXseeds.ch oder in Ausnahmefällen nach Absprache direkt bei der Bio-Saatgutstelle gestellt werden.	
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	■ Keine Verfügbarkeit von geeigneten Schweizer Knospe-Pflanzkartoffeln (gem. Einträgen auf www.organicxseeds.ch) ■ Bezugsprioritäten a-g siehe oben gem. 2 Pflanzenvermehrungsmaterial	
Wie kann ein Gesuch gestellt werden?	Ein Gesuch für eine Ausnahmebewilligung muss online auf www.organicXseeds.ch oder in Ausnahmefällen nach Absprache direkt bei der Bio-Saatgutstelle gestellt werden.	
Welche Auflagen werden gemacht?	Pflanzenerzeugnisse, die aus bewilligten biologischen oder nicht biologischen Pflanzkartoffeln gewonnen werden, können ohne weitere vermarktungsbezogene Auflagen mit der Knospe vermarktet werden.	
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	■ Lieferschein oder Rechnung der bewilligten Saatkartoffeln ■ Gültige Ausnahmebewilligung der Bio-Saatgutstelle ■ Eintrag im Saatgutjournal, wird von Kontrollstelle festgelegt ■ Ggf. Nachweis über die Bezahlung der Lenkungsabgabe	
Frist für Gesuche	Das Gesuch für eine Ausnahmebewilligung muss vor der Pflanzung der Ware gestellt werden.	
Gültigkeitsdauer	gilt für die Anbausaison, in der Regel ein halbes Jahr	
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre.	
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine	
Bearbeitungsgebühr	CHF 50.00 pro Gesuch, CHF 100.00 für Gemeinschaftsgesuche. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Nichtverfügbarkeit anderer Sorten in Schweizer Knospe-Qualität wird keine Gebühr erhoben. Auf biologische Pflanzkartoffeln wird keine Lenkungsabgabe erhoben.	
Gesuch für Ausnahmebewilligung einreichen bei:	Gesuch stellen auf www.organicXseeds.ch. In Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit der Saatgutstelle Gesuch per E-Mail an teambiosaatgut@fibl.org	Kontaktadresse bei Fragen: Biosaatgutstelle Ackerstrasse 5070 Frick Tel. 062 865 72 08
Wer ist zuständig?	Biosaatgutstelle des FiBL (BLW erlässt Weisungen)	
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH, hittenberg@vtxmail.ch	

2.3 Einsatz von vegetativem nicht Knospe-Vermehrungsmaterial für Gemüse, Kräuter, Ackerkulturen und Zier- und Wildpflanzen

(Pflanzkartoffeln siehe 2.2 und Obst, Beeren und Reben siehe 2.4)

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.2.5.2 «Vegetatives Vermehrungsmaterial für Gemüse, Kräuter und Ackerkulturen, 2.2.5.5 Zierpflanzen und –gehölze sowie Wildpflanzen» sowie BioV (SR 910.18 Art. 13) Vegetatives Vermehrungsmaterial für Gemüse, Kräuter und Ackerkulturen muss aus Knospe-Produktion stammen. Falls keines des auf www.organicXseeds.ch aufgelisteten PVM geeignet ist, muss ein Gesuch für eine Ausnahmebewilligung für den Einsatz von vegetativem biologischem (EU Bio oder BioV) für die Stufen 1 und 2 oder nicht biologischem Vermehrungsmaterial für die Stufe 2 an die Bio-Saatgutstelle des FiBL eingereicht werden. Vegetatives Vermehrungsmaterial für Zier- und Wildpflanzen muss biologisch sein. Falls keines des auf www.organicXseeds.ch aufgelisteten PVM geeignet ist, kann für vegetatives Vermehrungsmaterial der Stufe 2 ein Gesuch für eine Ausnahmebewilligung für den Einsatz von nicht biologischem Vermehrungsmaterial an die Bio-Saatgutstelle des FiBL eingereicht werden.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	■ Keine Verfügbarkeit von geeignetem, Knospe-Vermehrungsmaterial gem. www.organicxseeds.ch ■ Bezugsprioritäten a-g siehe oben gem. 2 Pflanzenvermehrungsmaterial
Wie kann ein Gesuch gestellt werden?	Ein Gesuch für eine Ausnahmebewilligung muss online auf www.organicXseeds.ch oder in Ausnahmefällen nach Absprache direkt bei der Bio-Saatgutstelle gestellt werden. Der Landwirt muss der Saatgutstelle schlüssig begründen, wieso keine der in Bio-Qualität angebotenen Sorten für seine Zwecke geeignet ist. Dafür können Resultate von Sortenversuchen oder eigene dokumentierte Erfahrungen angeführt werden.
Welche Auflagen werden gemacht?	Vermarktung von Pflanzenerzeugnissen und Fertigwaren aus biologischem vegetativem Vermehrungsmaterial wie folgt: ■ Vermarktung mit der Knospe Vermarktung von Pflanzenerzeugnissen und Fertigwaren aus vegetativem Vermehrungsmaterial aus Umstellung wie folgt: ■ Einjährige Kulturen: Vermarktung mit der Knospe möglich ■ Mehrjährige Kulturen: Vermarktung mit der Knospe nach Ablauf von zwei vollständig durchlaufenen Vegetationsperioden auf einem Knospe-Betrieb Vermarktung von Pflanzenerzeugnissen und Fertigwaren aus nicht biologischem vegetativem Vermehrungsmaterial: ■ Vermarktung mit der Knospe, wenn die Bedingungen gem. Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.2.10.1 eingehalten sind.
Was muss bei der Bio- Kontrolle vorgewiesen werden?	■ Lieferschein oder Rechnung des nicht Knospe-Vermehrungsmaterials; ■ Ausnahmebewilligung der Bio-Saatgutstelle ■ Eintrag im Journal für vegetatives Vermehrungsmaterial, wird von der Kontrollstelle festgelegt. ■ Ggf. Nachweis über die bezahlte Lenkungsabgabe
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	■ Falls die Sorte zu einer Art oder Untergruppe gehört, für welche eine allgemeine Genehmigung gilt (Stufe 3) muss statt einer Ausnahmebewilligung eine Meldung (inkl. Bestätigung der Nichtverfügbarkeit) auf www.organicXseeds.ch generiert und für die Kontrolle ausgedruckt werden (Ausnahmen gem. BioV Art. 39 o: Bestätigung der Nichtverfügbarkeit) ■ Biologisches vegetatives Vermehrungsmaterial für Zierpflanzen kann ohne Ausnahmebewilligung eingesetzt werden. ■ Für vegetatives Vermehrungsmaterial aus Umstellung braucht es keine Ausnahmebewilligung.
Frist für Gesuche	Das Gesuch für eine Ausnahmebewilligung muss vor der Pflanzung der Ware gestellt werden.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmebewilligung, in der Regel ein halbes Jahr
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre.
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine

Bearbeitungsgebühr	CHF 50.00 pro Gesuch, CHF 100.00 für Gemeinschaftsgesuche. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser in Rechnung gestellt. Bei Nichtverfügbarkeit anderer Sorten in Knospe-Qualität, wird keine Gebühr erhoben.	
Gesuch für Ausnahmebewilligung einreichen bei:	Gesuch stellen auf www.organicXseeds.ch. In Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit der Biosaatgutstelle Gesuch per E-Mail an teambiosaatgut@fibl.org	Kontaktadresse bei Fragen: Biosaatgutstelle Ackerstrasse 5070 Frick Tel. 062 865 72 08
Wer ist zuständig?	Biosaatgutstelle des FiBL	
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH, hittenberg@vtxmail.ch	

2.4 Einsatz von vegetativem nicht Schweizer Knospe-Vermehrungsmaterial für Obst, Beeren und Reben

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.2.5.1 «Vegetatives Vermehrungsmaterial für Obst, Reben und Beeren», sowie BioV (SR 910.18 Art. 13) Vegetatives Vermehrungsmaterial für Obst, Beeren und Reben muss aus inländischer Knospe-Produktion stammen. Falls keines des auf www.organicXseeds.ch aufgelisteten PVM geeignet ist, muss ein Gesuch für eine Ausnahmebewilligung für den Einsatz von vegetativem PVM anderer Zertifizierung als Schweizer Knospe online auf www.organicXseeds.ch oder in Ausnahmefällen nach Absprache direkt bei der Bio-Saatgutstelle gestellt werden.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	■ Keine Verfügbarkeit von geeignetem vegetativem Schweizer Knospe-PVM gem. www.organicXseeds.ch. ■ Bezugsprioritäten a-g siehe oben gem. 2 Pflanzenvermehrungsmaterial
Wie kann ein Gesuch gestellt werden?	■ Ein Gesuch für eine Ausnahmebewilligung kann online auf www.organicXseeds.ch oder in Ausnahmefällen direkt bei der Bio-Saatgutstelle gestellt werden. ■ Verbindliche Preisofferte/Rechnung für das nicht Schweizer Knospe-Vermehrungsmaterial. ■ Schriftliche Bestätigung (E-Mail reicht) von zwei Schweizer Knospe-Pflanzenproduzenten (Erwerbsanbau, s. Adressliste auf Bioaktuell.ch) vor Bestellung der Ware, dass das gewünschte Vermehrungsmaterial nicht verfügbar ist.
Welche Auflagen werden gemacht?	Vermarktung von Pflanzenerzeugnissen und Fertigwaren aus biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial wie folgt: ■ Vermarktung mit der Knospe möglich Vermarktung von Pflanzenerzeugnisse und Fertigwaren aus Pflanzenvermehrungsmaterial aus Umstellung wie folgt: ■ Einjährige Kulturen: Vermarktung mit der Knospe möglich ■ Mehrjährige Kulturen: Vermarktung mit der Knospe nach Ablauf von zwei vollständig durchlaufenen Vegetationsperioden Vermarktung von Pflanzenerzeugnissen und Fertigwaren aus nicht biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial wie folgt: ■ Vermarktung mit der Knospe, wenn die Bedingungen gem. Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.2.10.1 eingehalten sind.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	■ Verbindliche Offerte/Rechnung des nicht Schweizer Knospe-Vermehrungsmaterials; ■ Ausnahmebewilligung der Bio-Saatgutstelle; ■ Eintrag im Journal für vegetatives Vermehrungsmaterial, wird von der Kontrollstelle festgelegt; ■ Ggf. Nachweis über die bezahlte Lenkungsabgabe.
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	■ Falls die Sorte zu einer Art oder Untergruppe gehört, für welche eine allgemeine Genehmigung gilt (Stufe 3) muss statt einer Ausnahmebewilligung eine Meldung (inkl. Bestätigung der Nichtverfügbarkeit) auf www.organicXseeds.ch generiert werden ■ Für vegetatives Vermehrungsmaterial aus Umstellung braucht es keine Ausnahmebewilligung.
Frist für Gesuche	Das Gesuch muss vor der Pflanzung der Ware gestellt werden.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Regelung der Behörden, in der Regel für eine Pflanzsaison.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre.
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Bearbeitungsgebühr	CHF 50.00 pro Gesuch, CHF 100.00 für Gemeinschaftsgesuche. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt. Die MKA erhebt auf nicht biologische Jungbäume aus der Schweiz und dem Ausland eine Lenkungsabgabe. Für die ersten fünf Hochstammobstbäume wird weder eine Gebühr noch eine Lenkungsabgabe fällig. Bei Nichtverfügbarkeit anderer Sorten in (Schweizer) Knospe- bzw. Bio-Qualität, wird keine Gebühr erhoben.

Gesuch für Ausnahmebewilligung einreichen bei:	Gesuch stellen auf www.organicXseeds.ch. In Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit der Biosaatgutstelle Gesuch per E-Mail an teambiosaatgut@fibl.org	Kontaktadresse bei Fragen: Biosaatgutstelle Ackerstrasse 5070 Frick Tel. 062 865 72 08
Wer ist zuständig?	Biosaatgutstelle des FiBL (BLW erlässt Weisungen)	
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) Präsident Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH, hittenberg@vtxmail.ch	

2.5 Einsatz von nicht Knospe-konformen Sämlingen

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.2.5.3 «Sämlinge» sowie BioV (SR 910.18 Art. 13) Sämlinge müssen aus Knospe-Produktion stammen. Falls kein geeignetes PVM einjähriger Kulturen in Knospe-Qualität verfügbar ist, kann ein Gesuch für eine Ausnahmebewilligung für den Einsatz von biologischen Sämlingen an die Bio-Saatgutstelle des FiBL eingereicht werden. Falls kein geeignetes PVM mehrjähriger Kulturen geeignet ist, kann ein Gesuch für eine Ausnahmebewilligung für den Einsatz von Nicht-Knospe-Sämlingen (inkl. nicht biologischen) an die Bio-Saatgutstelle des FiBL eingereicht werden. Definition Sämling = eine junge ein- oder mehrjährige Pflanze, die aus Saatgut (generativer Vermehrung) hervorgegangen ist (inkl. Steckzwiebeln)
Welche Kriterien müssen für einen Ausnahmeantrag erfüllt sein?	■ Keine Verfügbarkeit von geeigneten Knospe-Sämlingen ■ Bezugsprioritäten a-g siehe oben gem. 2 Pflanzenvermehrungsmaterial ■ Die Nichtverfügbarkeit muss anhand zweier schriftlicher Bestätigungen von geeigneten Knospe-Pflanzenvermehrungsmaterialproduzenten erfolgen. ■ Der Bio-Produzent muss die gewünschten Sämlinge schriftlich bestellen oder mit dem Knospe-Vermehrungsbetrieb rechtzeitig (dass eine Anzucht der gewünschten Kultur unter ortsüblichen Bedingungen zeitlich möglich ist) einen Anbauvertrag abschliessen. In diesem Vertrag/Bestellung sollen die Qualitätsanforderungen, Preise und Lieferfristen geregelt werden.
Wie kann ein Gesuch gestellt werden?	Ein Gesuch für eine Ausnahmebewilligung kann online auf www.organicXseeds.ch oder in Ausnahmefällen nach Absprache (bei biologischen Sämlingen) direkt bei der Bio-Saatgutstelle gestellt werden.
Welche Auflagen werden gemacht?	Vermarktung von Pflanzenerzeugnissen und Fertigwaren aus biologischen Sämlingen wie folgt: ■ Einjährige und mehrjährige Kulturen: Vermarktung mit der Knospe Vermarktung von Pflanzenerzeugnissen und Fertigwaren aus Sämlingen aus Umstellung wie folgt: ■ Einjährige Kulturen: Vermarktung mit der Knospe möglich ■ Mehrjährige Kulturen: Vermarktung mit der Knospe nach Ablauf von zwei vollständig durchlaufenen Vegetationsperioden Vermarktung von Pflanzenerzeugnissen und Fertigwaren aus nicht biologischen Sämlingen wie folgt: ■ Einjährige Kulturen: Vermarktung als nicht biologisch (gilt nur für Sortenversuche, ansonsten während der Übergangsfrist bis 31.12.2027 für Zierpflanzen) ■ Mehrjährige Kulturen: Vermarktung mit der Knospe, wenn die Bedingungen gem. Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.2.10.3 eingehalten sind.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	■ Lieferschein oder Rechnung der biologischen, aber nicht Knospe-konformen Sämlingen ■ Ausnahmebewilligung der Bio-Saatgutstelle ■ Ggf. Nachweis über die bezahlte Lenkungsabgabe.
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	■ Biologische Sämlinge bei Zierpflanzen und -gehölzen sowie Wildpflanzen können ohne Ausnahmebewilligung eingesetzt werden. ■ Für Sämlinge aus Umstellung braucht es keine Ausnahmebewilligung.
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	■ Ab dem 01.01.2028 ist der Einsatz von nicht biologischen Sämlingen einjähriger Arten nicht mehr zulässig (bis 31.12.2027 nur erlaubt für Zierpflanzen)
Frist für Gesuche	Das Gesuch muss vor der Pflanzung der Ware gestellt werden.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmebewilligung, in der Regel ein halbes Jahr.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
Gibt es Übergangsregelungen?	Falls kein geeignetes PVM verfügbar ist, können bis zum 31.12.2027 nicht biologische einjährige Sämlinge für Zierpflanzen nach einer Meldung an die Biosaatgutstelle eingesetzt werden, wenn diese als nicht biologisch vermarktet werden.

Bearbeitungsgebühr	CHF 50.00 pro Gesuch, CHF 100.00 für Gemeinschaftsgesuche. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser in Rechnung gestellt. Bei Nichtverfügbarkeit anderer Sorten in (Schweizer) Knospe- bzw. Bio-Qualität, wird keine Gebühr erhoben.	
Gesuch für Ausnahmebewilligung einreichen bei:	Gesuch stellen auf www.organicXseeds.ch. In Ausnahmefällen (z.B. Bio-Pflanzenvermehrungsmaterial) nach vorheriger Absprache mit der Biosaatgutstelle Gesuch per E-Mail an teambiosaatgut@fibl.org	Kontaktadresse bei Fragen: Biosaatgutstelle Ackerstrasse 5070 Frick Tel. 062 865 72 08
Wer ist zuständig?	Biosaatgutstelle des FiBL	
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) Präsident Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH, hittenberg@vtxmail.ch	

2.6 Einsatz von nicht Knospe-konformer Halbfertigware

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.2.5.4 «Halbfertigware» sowie BioV (SR 910.18 Art. 13) Halbfertigware muss aus Knospe-Produktion stammen. Falls keines des auf www.organicXseeds.ch aufgelisteten PVM geeignet ist, kann ein Gesuch für eine Ausnahmebewilligung für den Einsatz von Nicht-Knospe-Halbfertigware an die Bio-Saatgutstelle des FiBL eingereicht werden. Ausnahmebewilligungen für nicht biologische Halbfertigware einjähriger Arten werden ausschliesslich für begleitete Sortenversuche erteilt. Definition Halbfertigware = Als Halbfertigware gelten Pflanzen, die bis zur Fertigware noch Teilkulturperioden durchlaufen müssen und die zur Weiterkultur an andere Erzeugerbetriebe verkauft werden. Sie wird spätestens zum Zeitpunkt des Rückens an einen Kunden geliefert, wo sie auf Endabstand gestellt wird.
Welche Kriterien müssen für einen Ausnahmeantrag erfüllt sein?	■ Keine Verfügbarkeit von geeigneter Knospe-Halbfertigware ■ Bezugsprioritäten a-g siehe oben gem. 2 Pflanzenvermehrungsmaterial
Wie kann ein Gesuch gestellt werden?	Ein Gesuch für eine Ausnahmebewilligung kann online auf www.organicXseeds.ch oder in Ausnahmefällen nach Absprache (bei biologischer Halbfertigware) direkt bei der Bio-Saatgutstelle gestellt werden.
Welche Auflagen werden gemacht?	Vermarktung von Pflanzenerzeugnissen und Fertigwaren aus biologischer Halbfertigware wie folgt: ■ Einjährige Kulturen: Vermarktung als biologisch ■ Mehrjährige Kulturen: Vermarktung mit der Knospe nach Ablauf von einer vollständig durchlaufenen Vegetationsperiode auf Knospe-Betrieb Vermarktung von Pflanzenerzeugnissen und Fertigwaren aus Halbfertigware aus Umstellung wie folgt: ■ Einjährige Kulturen: Vermarktung mit der Knospe möglich ■ Mehrjährige Kulturen: Vermarktung mit der Knospe nach Ablauf von zwei vollständig durchlaufenen Vegetationsperioden Vermarktung von Pflanzenerzeugnissen und Fertigwaren aus nicht biologischer Halbfertigware wie folgt: ■ Aus Samen gezogene einjährige Kulturen: Vermarktung als nicht biologisch (gilt nur für Sortenversuche, ansonsten bis Ende der Übergangsfrist bis 31.12.2027 für Zierpflanzen) ■ Aus Samen gezogene mehrjährige Kulturen: Vermarktung mit der Knospe, wenn die Bedingungen gem. Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.2.10.3 eingehalten sind. ■ Vegetativ vermehrte einjährige Kulturen: Vermarktung als nicht biologisch ■ Vegetativ vermehrte mehrjährige Kulturen: Vermarktung mit der Knospe nach Ablauf von zwei vollständig durchlaufenen Vegetationsperioden
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	■ Lieferschein oder Rechnung der biologischen, aber nicht Knospe-konformen Halbfertigware ■ Ausnahmebewilligung der Bio-Saatgutstelle ■ Ggf. Nachweis über die bezahlte Lenkungsabgabe.
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	■ Biologische aus Samen gezogene Halbfertigwaren bei Zierpflanzen und -gehölzen sowie Wildpflanzen können ohne Ausnahmebewilligung eingesetzt werden. ■ Für Halbfertigware aus Umstellung braucht es keine Ausnahmebewilligung.
Frist für Gesuche	Das Gesuch muss vor der Pflanzung der Ware gestellt werden.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmebewilligung, in der Regel ein halbes Jahr.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
Gibt es Übergangsregelungen?	Falls kein geeignetes PVM verfügbar ist, können bis zum 31.12.2027 nicht biologische aus Samen gezogene einjährige Halbfertigwaren für Zierpflanzen nach einer Meldung an die Biosaatgutstelle eingesetzt werden, wenn diese als nicht biologisch vermarktet werden.

Bearbeitungsgebühr	CHF 50.00 pro Gesuch, CHF 100.00 für Gemeinschaftsgesuche. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser in Rechnung gestellt. Bei Nichtverfügbarkeit anderer Sorten in (Schweizer) Knospe- bzw. Bio-Qualität, wird keine Gebühr erhoben.	
Gesuch für Ausnahmebewilligung einreichen bei:	Gesuch stellen auf www.organicXseeds.ch. In Ausnahmefällen (z.B. Bio-Pflanzenvermehrungsmaterial) nach vorheriger Absprache mit der Biosaatgutstelle Gesuch per E-Mail an teambiosaatgut@fibl.org	Kontaktadresse bei Fragen: Biosaatgutstelle Ackerstrasse 5070 Frick Tel. 062 865 72 08
Wer ist zuständig?	Biosaatgutstelle des FiBL	
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) Präsident Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH, hittenberg@vtxmail.ch	

2.7 Einsatz von mit unerlaubten Hilfsstoffen behandeltes Pflanzenvermehrungsmaterial

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.2.4.5 «Mit unerlaubten Hilfsstoffen behandeltes Pflanzenvermehrungsmaterial» gilt folgende Regelung: Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur mit Hilfsstoffen behandelt werden, welche auf der Betriebsmittelliste (Hilfsstoffliste) des FiBL aufgeführt sind. Mit unerlaubten Hilfsstoffen behandeltes Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur mit vorgängig erteilter Ausnahmebewilligung der Bio-Saatgutstelle verwendet werden.	
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Mit unerlaubten Hilfsstoffen behandeltes PVM darf nur auf Antrag verwendet werden. In folgenden Fällen können Anträge gestellt werden: ■ Für Arten, für welche das Bundesamt für Landwirtschaft eine Behandlung mit unerlaubten Hilfsstoffen gesetzlich vorschreibt. ■ Ausnahmen für Sortenversuche: Die Verwendung von mit unerlaubten Hilfsstoffen behandeltem Pflanzenvermehrungsmaterial für Sortenversuche ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: - Die Versuche werden von einer Forschungsanstalt oder einer anderen neutralen Stelle wissenschaftlich begleitet - Die Versuchsfrage muss von erhöhtem Interesse für den Biolandbau sein - Die Fläche wird möglichst klein gehalten - Die gleiche Sorte darf nicht unbehandelt oder in Bio-Qualität angebaut werden	
Wie kann ein Gesuch gestellt werden?	Das Gesuch muss nach vorheriger telefonischer Absprache mit der Bio-Saatgutstelle online auf www.organicXseeds.ch oder in Ausnahmefällen direkt bei der Bio-Saatgutstelle gestellt werden.	
Welche Auflagen werden gemacht?	■ Das Erntegut aus den Versuchen muss als «nicht biologisch» vermarktet werden. ■ Bei Erteilung von Ausnahmebewilligungen für mit unerlaubten Hilfsstoffen behandeltes Pflanzenvermehrungsmaterial können Rückstandskontrollen zu Lasten des Gesuchstellers angeordnet werden.	
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	■ Lieferschein oder Rechnung des nicht biologischen Ausgangsmaterials; ■ Bewilligung der Bio-Saatgutstelle und des BLW; ■ Eintrag im Saatgutjournal, wird von der Kontrollstelle festgelegt.	
Frist für Gesuche	Das mit unerlaubten Hilfsstoffen behandelte Pflanzenvermehrungsmaterial darf erst nach Vorliegen der Bewilligung zugekauft werden.	
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmebewilligung, in der Regel ein halbes Jahr.	
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.	
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine	
Bearbeitungsgebühr	CHF 50.00 pro Gesuch, CHF 100.00 für Gemeinschaftsgesuche. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.	
Gesuch für Ausnahmebewilligung einreichen bei:	Nach vorheriger Absprache mit der Biosaatgutstelle Gesuch per E-Mail an teambiosaatgut@fibl.org Bei Sortenversuchen Formular auf folgender Webseite verwenden: www.betriebsmittelliste.ch - Praxisversuche	Kontaktadresse bei Fragen: Biosaatgutstelle Ackerstrasse 5070 Frick Tel. 062 865 72 08
Wer ist zuständig?	Biosaatgutstelle des FiBL und BLW	
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH, hittenberg@vtxmail.ch	

3 Pflanzenbau

3.1 Tiefendämpfung

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.6.4 «Beikrautregulierung» und Art. 3.1.3 „Dämpfen von Flächen und Erden“, braucht es für die Tiefendämpfung eine Ausnahmebewilligung.
Definitionen	Tiefendämpfung = Boden wird tiefer als 10 cm auf 70 Grad Celsius erwärmt.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	(Alle Kriterien müssen erfüllt sein) ■ Es handelt sich um ein massiv gebautes Gewächshaus mit festem Fundament. ■ Es tritt eine bodenbürtige Krankheit auf, die durch andere wirtschaftlich tragbare Massnahmen nicht bekämpft werden kann (z. B. Didymella).
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	■ Antragsbrief mit Begründung und den nötigen Betriebsdaten. ■ Bericht der Bio-Beratung mit folgendem Inhalt: - Bestätigung der oben erwähnten Kriterien; - bisherige Massnahmen zur Lösung des Problems; - Bestätigung, dass als einzige mögliche Massnahme die Tiefendämpfung bleibt; - vorgeschlagene Begleitmassnahmen.
Welche Auflagen werden gemacht?	■ Maximale Tiefendämpfung: in 30 cm Tiefe auf maximal 70 Grad Celsius. ■ Tiefendämpfung darf höchstens alle 3 Jahre erfolgen. ■ Betriebsspezifische Auflagen.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Gesuchsunterlagen und die Ausnahmebewilligung sind für die Bio-Kontrolle bereitzuhalten.
Frist für Gesuche	30 Tage vor der geplanten Anwendung.
Gültigkeitsbereich	Die Ausnahmebewilligung gilt ausschliesslich für das/die im Gesuch aufgeführte/n Gewächshaus/Gewächshäuser.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmebewilligung, in der Regel ein Monat.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Bearbeitungsgebühr	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

3.2 Nicht zugelassene Massnahmen zur Beikrautregulierung

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.6.4 «Beikrautregulierung». Für nicht zugelassene Verfahren zur Beikrautregulierung kann die MKA in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmebewilligung ausstellen, damit weitere Erkenntnisse zur Technologie gesammelt werden können.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	■ Es handelt sich um ein Verfahren, das gemäss den Richtlinien nicht zugelassen ist.
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	■ Die Technologie widerspricht den Grundsätzen des Biolandbaus resp. hat nachweislich einen negativen Einfluss auf die Bodenlebewesen.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	■ Antragsbrief mit Begründung ■ Bio-Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Angaben zum Gerät/Verfahren ■ Angabe der Fläche, auf der das Gerät/Verfahren eingesetzt werden soll ■ Angabe der Kulturen ■ Geplante Einsatzdauer
Welche Auflagen werden gemacht?	Die MKA kann betriebsspezifische Auflagen definieren.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Gesuchsunterlagen und die Ausnahmebewilligung sind für die Bio-Kontrolle bereitzuhalten.
Frist für Gesuche	Die Ausnahmebewilligung muss vor dem Einsatz vorhanden sein.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmebewilligung
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Bearbeitungsgebühr	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch für Ausnahmebewilligung einreichen bei:	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH, hittenberg@vtxmail.ch

3.3 Schrittweise Umstellung beim Pflanzenbau

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 1.3.4 «Schrittweise Umstellung» sowie BioV (SR 910.18 Art. 9) können die MKA und die Zertifizierungsstellen eine schrittweise Umstellung bewilligen, wenn beim Wein-, Obst- oder Zierpflanzenanbau unzumutbare Risiken bestehen.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	■ Es handelt sich um Weinbau, Obstbau (Kulturen die mind. 5 Jahre andauern) oder Zierpflanzen. ■ Die produktionstechnischen oder ökonomischen Risiken sind bei einer sofortigen gesamtbetrieblichen Umstellung unverhältnismässig gross.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	■ Antragbrief mit Begründung ■ Beratungsbericht der Bio-Beratung oder gleichwertige Unterlagen. Folgende Punkte müssen in den Unterlagen enthalten sein: - bisherige Bewirtschaftung (Kulturen, Fruchtfolge, Hilfsstoffeinsatz, IP-Programm usw.); - Zeitplan (welche Flächen, Kulturen, werden in welchem Jahr umgestellt); - Betriebsnachweis gemäss eidgenössischer Begriffsverordnung und Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 1.1 «Gesamtbetrieblichkeit»; - Beschreibung der Produktions- und Lagerstätten; - Inventar der Maschinen und Applikationsgeräte, Lagerung der Hilfsstoffe (für die Bio-Parzellen müssen separate Applikationsgeräte und Hilfsstofflager - vorhanden sein) oder der Nachweis, dass die noch nicht biologischen Parzellen durch Dritte gespritzt oder die Mittel durch Dritte gelagert werden; - Parzellenpläne mit folgenden Angaben: angebaute Kultur, Sorte, Bewirtschaftungsweise, Fläche; - Produktionstechnik und Hilfsstoffeinsatz; - vorgesehene Vermarktung und Deklaration.
Welche Auflagen werden gemacht?	■ Nach spätestens fünf Jahren muss der Betrieb vollumfänglich nach den Bio Suisse Richtlinien geführt werden. ■ Auf noch nicht biologisch bewirtschafteten Flächen gelten bezüglich Pflanzenschutz und Düngung die betriebsspezifischen Auflagen der MKA. Dabei gilt der Grundsatz: So rasch wie möglich, so biologisch wie möglich. Die Unkrautregulie- rung muss auf jeden Fall den Bio Suisse Richtlinien entsprechen. ■ Ein Teil der betreffenden Kultur muss bereits im ersten Umstellungsjahr umgestellt werden. ■ Das Weiterführen der betreffenden Kultur muss auch nach Abschluss der schritt- weisen Umstellung geplant sein. ■ Die noch nicht umgestellten Flächen müssen mindestens gemäss den Anforderungen des ÖLN bewirtschaftet werden. ■ Der Betriebsleiter ist verantwortlich, dass aus Flächen, die noch nicht biologisch bewirtschaftet werden, jegliche Abdrift verhindert wird. Die MKA oder die Zertifi- zierungsstelle können Rückstandsanalysen verordnen. ■ Ausser im Rebbau dürfen nur diejenigen Produkte mit der Umstellungs-Knospe vermarktet werden, die äusserlich einfach und eindeutig von den gleichzeitig nicht biologisch erzeugten Produkten unterscheidbar sind. Im Rebbau können unter dem Vorbehalt einer lückenlosen Warenflusskontrolle die Produkte ein und derselben Rebsorte unterschiedlich zertifiziert und vermarktet werden. ■ Biologisch angebaute Erzeugnisse können nach einer Umstellungszeit von zwei Jahren mit der Knospe vermarktet werden, sofern sich sämtliche übrigen Betriebs- zweige in Umstellung befinden.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	■ Betriebe in schrittweiser Umstellung werden pro Jahr mindestens zweimal kontrolliert. ■ Auch die noch nicht biologisch bewirtschafteten Flächen, Lagereinheiten usw. werden kontrolliert. Die Deklaration aller verkauften Produkte und Verkaufsstand- orte ist bei der Kontrolle nachvollziehbar darzustellen. Die MKA oder die Kontroll- stellen können Rückstandsanalysen anordnen. ■ Über die Kulturführung (Dünger-, Pflanzenschutzmitteleinsatz usw.), die Erträge und die Abnehmer sind genaue und lückenlose Aufzeichnungen zu machen. Dies gilt sowohl für die biologisch als auch für die noch nicht biologisch bewirtschafteten Flächen.

Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	Vgl. Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 1.3.4 «Schrittweise Umstellung»		
Frist für Gesuche	Alle Unterlagen müssen bis am 30. November im Jahr vor der Umstellung bei der Zertifizierungsstelle eingereicht werden.		
Gültigkeitsbereich	Die Ausnahmebewilligung gilt ausschliesslich für die im Gesuch aufgeführten Flächen bzw. Produkte.		
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmebewilligung		
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.		
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine		
Bearbeitungsgebühr	Gebühren werden durch die Zertifizierungsstelle erhoben. Falls eine Beurteilung durch die MKA nötig ist, werden von Bio Suisse CHF 100.00 verrechnet. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätz- lich in Rechnung gestellt.		
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes		
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle	und	MKA, delegiert an Fachbereich QS Landwirtschaft
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle	und	Unabhängige Rekursstelle von Bio Suisse (URS) - Präsident Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH, hittenberg@vtxmail.ch

3.4 Pilzproduktion

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 3.4 «Speisepilze», kann die MKA folgende Ausnahmebewilligungen erteilen: verkürzte Umstellungszeit, nicht biologischer Mist im Substrat, Anrechnung nicht biologischen Pferdemists zum biologischen Substratanteil.		
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Kann fallweise von der MKA festgelegt werden.		
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	■ Bio-Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Die Sachlage muss in dem Gesuch ausführlich beschrieben werden.		
Welche Auflagen werden gemacht?	■ Auf dem Betrieb werden keine nicht biologischen Pilze mehr produziert. ■ Vor der ersten Knospe-Vermarktung muss der Betrieb kontrolliert und anerkannt sein. ■ Betriebsspezifische Auflagen je nach Situation.		
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Bewilligung der MKA und der Zertifizierungsstelle		
Bearbeitungsgebühr	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.		
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes	und	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle	und	MKA
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle	und	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH, hittenberg@vtxmail.ch

3.5 Energieeffizienz

Ausnahmebewilligung für die Heizung von ungenügend isolierten Gewächshäusern im Zierpflanzenbau

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.7.5 «Zierpflanzen», ist es für Zierpflanzenbetriebe möglich, Gewächshäuser, die die Anforderungen gem. Art. 2.7.1 «Allgemeine Anforderungen» nicht erfüllen, mit einer Ausnahmebewilligung bis max. 10 °C zu heizen.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	■ Es handelt sich um Gewächshäuser die ausschliesslich für den Zierpflanzenanbau genutzt werden ■ Der erforderliche U-Wert kann nicht mit einfachen baulichen Massnahmen erreicht werden (z. B. durch das Aufbringen von Noppenfolien auf die Stehwände)
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	■ Bio-Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Antragsbrief mit Begründung ■ Die geplante Restnutzungszeit der Gebäude ■ Maximale Heiztemperatur und Heizperiode
Welche Auflagen werden gemacht?	Betriebsspezifische Auflagen
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Gesuchsunterlagen und die Ausnahmebewilligung sind für die Bio-Kontrolle bereitzuhalten.
Frist für Gesuche	Keine Frist. Mit dem Heizen darf erst nach Vorliegen der Bewilligung begonnen werden.
Gültigkeitsbereich	Gemäss Ausnahmebewilligung
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmebewilligung
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Bearbeitungsgebühr	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) Präsident Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH, hittenberg@vtxmail.ch

3.6 Erdmandelgrasbekämpfung mittels Schwarzbrache

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	In Abweichung von den Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.1.3 „Fruchtfolgeregelung", kann die MKA die Anwendung von Schwarzbrache zur Erdmandelgrasbekämpfung bewilligen. Diese Ausnahmebewilligung ist erst rechtskräftig, wenn eine gültige kantonale Bewilligung vorliegt.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Vorgaben gemäss Merkblatt „Die Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung" (KPSD)
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	■ Bio-Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Antragsbrief mit Begründung ■ Flächenangabe der betroffenen Parzelle ■ Bezeichnung der betroffenen Kultur/Sorte ■ Bezeichnung der allenfalls bereits bewilligten Hilfsstoffe ■ Beiblatt mit Parzellenplan
Welche Auflagen werden gemacht?	Betriebsspezifische Auflagen
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Gesuchsunterlagen und die Ausnahmebewilligung sind für die Bio-Kontrolle bereitzuhalten.
Frist für Gesuche	Alle Unterlagen müssen spätestens 30 Tage vor Massnahmenbeginn eingereicht werden. Die Erdmandelgrasbekämpfung mittels Schwarzbrache darf erst nach Vorliegen der Bewilligung begonnen werden.
Gültigkeitsbereich	Gemäss Ausnahmebewilligung
Gültigkeitsdauer	Max. 3 Jahre
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Bearbeitungsgebühr	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH, hittenberg@vtxmail.ch

4 Tierhaltung

4.1 Zukauf von nicht Schweizer Knospe-Grundfutter

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 4.2.3.4 «Nicht biologische Futtermittel» und BioV (SR 910.18 Art. 16a) kann die Zertifizierungsstelle in Absprache mit dem BLW bei Futtermittelertragsverlusten, insbesondere auf Grund aussergewöhnlicher Witterungsverhältnisse, für einen begrenzten Zeitraum in einem spezifischen Gebiet für direkt betroffene Tierhalter in 1. Priorität EU-Bio-Grundfutter und in 2. Priorität nicht biologisches Grundfutter zulassen.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	(Mindestens ein Kriterium muss erfüllt sein) ■ Ernteverlust durch aussergewöhnliche Witterungsverhältnisse (z. B. Trockenheit, Nässe) ■ Ernteverlust durch höhere Gewalt (z. B. Überschwemmung, Hagel, Lawinen, Erdrutsch) ■ Ernteverlust durch Schädlingsplage (z. B. Mäuse- oder Engerlingsschäden) ■ Verlust des Grundfuttervorrates durch Brand oder anderes Ereignis
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	■ Auf Biomondo wird Schweizer Knospe Grundfutter in der gesuchten Futterkategorie zum Verkauf angeboten. ■ Für nicht biologische Ackerkulturen (inkl. deren Zwischenfrüchte) wird keine Ausnahmebewilligung erteilt.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	■ Ausgefülltes Gesuchsformular der Zertifizierungsstelle, mit Bio-Betriebsnummer und Betriebsdaten ■ Auszug von www.biomondo.ch, der aufzeigt, dass kein Schweizer Knospe-Grundfutter vorhanden ist. ■ Bestätigung der Ausnahmesituation durch den Ackerbaustellenleiter, die Ackerbaustellenleiterin oder die regionale Bio-Beratung.
Vereinfachte Bewilligungspraxis bei aussergewöhnlichen Witterungsbedingungen	Wenn schweizweit eine aussergewöhnliche Trockenheit oder grosse Nässe auftritt und weder auf Biomondo noch auf Nachfrage beim Schweizerischen Raufutteverband resp. bei diversen Raufutterhändler Grundfutter in der entsprechenden Qualität zu finden ist, kann die MKA mit den Zertifizierungsstellen beschliessen, dass die Bewilligungspraxis vereinfacht wird: ■ Es ist kein Auszug von Biomondo für eine Ausnahmebewilligung für EU-Bio Grundfutter mehr nötig ist. ■ Dem Gesuch muss keine Bestätigung vom Ackerbaustellenleiter und der regionalen Beratung beigelegt werden. Erst wenn kein EU-Bio Grundfutter (Abklären bei den Importeuren, Raufutterhändler) mehr verfügbar ist, können Ausnahmebewilligungen für nicht biologisches Grundfutter ausgestellt werden. Für den Zukauf von Grundfutter gilt folgende Prioritätenreihenfolge: 1. Schweizer Knospe Grundfutter 2. EU-Bio Grundfutter 3. Nicht biologisches Grundfutter
Welche Auflagen werden gemacht?	■ Grundfutter, das in Schweizer Knospe Qualität nicht verfügbar ist, darf nur durch Grundfutter gleicher Kategorie ersetzt werden, d.h. z. B. Ertragsausfall bei Heu darf nur mit Heu ersetzt werden und nicht z. B. mit Luzerne getrocknet. ■ Es darf nur Futter bis zu 20 % des eigenen Grundfutterjahresbedarfs zugekauft werden. ■ Kaufbelege bei Futterzukauf ■ Betriebsspezifische Auflagen ■ Bei Verlust des gelagerten Grundfuttervorrates durch höhere Gewalt (z. B. Brand) liegt es im Ermessen der Zertifizierungsstellen von den Auflagen abzuweichen.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Ausnahmebewilligung und die Kaufbelege (siehe Auflagen) sind bei der Bio-Kontrolle vorzuweisen.
Frist für Gesuche	Das zusätzliche nicht Knospe- bzw. nicht biologische Grundfutter darf erst nach Vorliegen der Bewilligung gekauft werden.
Gültigkeitsbereich	Die Ausnahmebewilligung gilt ausschliesslich für die im Gesuch aufgeführten Futterarten, -qualitäten und -mengen.

Gültigkeitsdauer	Die Ausnahmebewilligung gilt in der Regel bis zum Ende der nächsten bzw. laufen- den Winterfütterungsperiode (30. April)
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Bearbeitungsgebühr	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

4.2 Verordnung von Futtermitteln durch den Tierarzt / die Tierärztin

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 4.2 «Fütterung» und Kap. 4.5 «Tiergesundheit»: Für den Einsatz nicht biologischer Futtermittel gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Verordnungen über die biologische Landwirtschaft des Bundes und des WBF. Nur zugelassene nicht biologische Futtermittel dürfen als Einzelkomponente oder im Hilfsstoff-Knospe-Futter, zugeführt werden. Mineral- und Ergänzungsfuttermittel müssen der Futtermittelliste Bio Suisse/FiBL entsprechen. Es dürfen grundsätzlich nur die in der Betriebsmittelliste erlaubten Mineral- und Ergänzungsfuttermittel eingesetzt werden. Chemisch-synthetische allopathische Behandlungen dürfen auf Anordnung des Tierarztes vorgenommen werden, wenn die Krankheit oder Verletzung mit komplementärmedizinischen Methoden nicht wirksam behandelt werden kann. Sie müssen schriftlich unauslöschlich im Stalljournal festgehalten werden. Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 4.2.3.5 «Mineral- und Ergänzungsfuttermittel»: Nicht erlaubte Futtermittel dürfen nur zeitlich beschränkt und mit einer Ausnahmebewilligung vom FiBL (Futtermittelbeauftragte von Bio Suisse) eingesetzt werden.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	(Alle Kriterien müssen erfüllt sein) ■ Tierärztliche Verordnung mit zeitlicher Befristung ■ Begründung warum dieses Produkt notwendig ist ■ Rezeptur des Produktes
Welche Auflagen werden gemacht?	■ Zeitliche Befristung ■ Bei wiederholtem Antrag muss aufgezeigt werden, was bisher unternommen wurde.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	■ Tierärztliche Verordnung ■ Eintrag ins Behandlungsjournal ■ Ausnahmebewilligung vom FiBL
Frist für Gesuche	Keine Frist. FiBL-Bewilligung muss vor dem Einsatz vorhanden sein.
Gültigkeitsbereich	Betriebsspezifisch für das bewilligte Produkt.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmebewilligung.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
Bearbeitungsgebühr	CHF 50.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch für Ausnahmebewilligung einreichen bei	FiBL Futtermittelteam Ackerstrasse 113 5070 Frick
Wer ist zuständig?	FiBL Futtermittelteam
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH, hittenberg@vtxmail.ch

4.3 Künstlich beeinflusste Formen der Reproduktion

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 4.3 «Tierzucht» und BioV (SR 910.18 Art. 16c) sind mit Ausnahme der künstlichen Besamung alle künstlich beeinflussten Formen der Reproduktion verboten. Die Zertifizierungsstelle kann zur Erhaltung von gefährdeten Rassen Ausnahmen, insbesondere für Embryotransfer, bewilligen.
Definitionen	Künstlich beeinflusste Formen der Reproduktion = z. B. Embryotransfer, künstliche Besamung (KB). Die KB und Spermasexing sind im Biolandbau generell erlaubt.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	(Alle Kriterien müssen erfüllt sein) ■ Die Rasse gilt gemäss «ProSpecieRara» als gefährdet. ■ Die Rasse kann erwiesenermassen nur mittels im Biolandbau verbotener Reproduktionsformen erhalten werden.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	■ Bio-Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Ausgefülltes Gesuchsformular. ■ Bestätigung von «ProSpecieRara», dass die Rasse gefährdet ist.
Welche Auflagen werden gemacht?	■ Tiere, die mittels im Biolandbau verbotenen Reproduktionsformen erzeugt wurden, und deren Produkte dürfen nicht mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft vermarktet werden. ■ Tiere der zweiten Generation und deren Produkte dürfen als biologisch vermarktet werden. ■ Betriebsspezifische Auflagen.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Der Verkauf der betroffenen Tiere und deren Produkte in einen Nichtbiokanal ist bei der Kontrolle zu belegen.
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	Für künstliche Besamung.
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	Für Tiere nicht gefährdeter Rassen.
Frist für Gesuche	Keine Frist. Der Eingriff darf erst nach Vorliegen der Bewilligung ausgeführt werden.
Gültigkeitsbereich	Gemäss Ausnahmebewilligung.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmebewilligung.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Bis zum Abgang des letzten betroffenen Tieres plus zwei Jahre.
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Bearbeitungsgebühr	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

4.4 Zukauf von nicht biologischen Tieren

Ausnahmebewilligung (siehe auch separate Gesuche für Fische und Bienen)

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 4.4 «Herkunft der Tiere, Wartefristen und Tierverkehr» und BioV (SR 910.18 Art. 16f) müssen seit dem 1.1.2002 Nutztiere grundsätzlich aus anerkannten Bio-Betrieben stammen. Auf Gesuch hin kann der Zukauf nicht biologischer Tiere im Umfang bis zu maximal 40 % bzw. bei Nischenrassen 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren bewilligt werden. Die Prozentzahlen sind auf den Endbestand nach erfolgter Aufstockung zu beziehen.
Definitionen	■ Rassenumstellung = Umstellung von Brown-Swiss zu Original Braunvieh. Keine Rassenumstellung = Red Holstein zu Holstein. ■ Erhebliche Ausweitung der Haltung = Erhöhung des Bestandes um mehr als 20 % des durchschnittlichen Bestandes der letzten zwei Jahre.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	(Mindestens ein Kriterium muss erfüllt sein) Ausnahme im Umfang von bis zu max. 40 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren: ■ Erhebliche Ausweitung der Haltung; ■ Rassenumstellung; ■ Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion; ■ Gefahr, dass eine bestimmte Rasse der Landwirtschaft verloren geht (von ProSpecieRara gelistete Rasse); Ausnahme im Umfang von bis zu max. 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren: Werden die obengenannten Kriterien nicht erfüllt und es handelt sich um eine Rasse mit sehr kleiner Population (Nischenrassen), kann eine Ausnahme für nullipare weibliche Jungtiere in einem Umfang von bis zu max. 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren gewährt werden. Ausnahme bei hoher Mortalität auf Grund einer Seuche oder einer Katastrophensituation für die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes. Den Umfang bestimmt die Zertifizierungsstelle. Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion: wenn eine ganze Herde eines nicht biologischen Betriebes zugekauft werden kann, darf dies bewilligt werden, auch wenn auf Biomondo Bio-Tiere verfügbar sind.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	■ Bio-Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Ausgefülltes Gesuchsformular ■ Nachweis, dass die Rasse bei ProSpecieRara gelistet ist ■ Auszug von www.biomondo.ch oder ein Beleg, dass ein Inserat auf Biomondo oder mindestens in einer Zeitschrift aufgegeben wurde, oder schriftliche Absagen von mind. 2 Handelsfirmen
Welche Auflagen werden gemacht?	■ Die zugekauften nicht biologischen Tiere dürfen nicht aus Embryotransfer stammen. ■ Die Wartefristen sind einzuhalten (während dieser Zeitspanne dürfen die Erzeugnisse der zugeführten nicht biologischen Tiere nicht mit der Knospe oder Umstellungs-Knospe vermarktet werden): - 12 Monate für Rinder und Pferde zur Fleischerzeugung; - 6 Monate für kleine Wiederkäuer; - 6 Monate für Schweine; - 6 Monate für milchproduzierende Tiere; - 56 Tage für Geflügel zur Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt geworden war; - 6 Wochen für Geflügel zur Eiererzeugung. ■ Betriebsspezifische Auflagen.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Ausnahmebewilligung und die Belege der Nichtverfügbarkeit sind bei der Kontrolle vorzulegen.
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	■ Bei Aufzuchtvertrag mit Nichtbiobetrieb: das Tier gilt als nicht biologisch und kehrt zwingend auf den Nichtbiobetrieb zurück. ■ Für den Zukauf von nicht biologischen männlichen Zuchttieren. ■ Für Tiere zur Hobbyhaltung und Selbstversorgung (Produkte dürfen nicht vermarktet werden). ■ Beim Zukauf eines konventionellen Ersatzkalbes für eine Mutter- oder Ammenkuh braucht es lediglich eine Meldung an die Zertifizierungsstelle. Das totgeborene oder verendete Kalb muss bei der TVD gemeldet sein. Das Begleitdokument für ein Ersatzkalb muss anlässlich der Bio-Kontrolle vorgelegt werden. ■ Für den Zukauf von nicht biologischen weiblichen Jungtieren von ProSpecieRara-Rassen im Umfang von bis zu 10 Prozent des Bestandes an ausgewachsenen Tieren. Eine Absprache mit den Zertifizierungsstellen (ohne schriftliches Gesuch) ist ausreichend. Die Tierzukäufe sind bei der Kontrolle auszuweisen.

Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	Wurde im laufenden Kalenderjahr bereits eine Ausnahmebewilligung ausgestellt, wird keine weitere erteilt (1 Ausnahmebewilligung pro Gattung und Jahr).
Frist für Gesuche	Keine Frist.
Gültigkeitsbereich	Die Bewilligung der Zertifizierungsstelle gilt für den konkreten Fall, für welchen das Gesuch gestellt worden ist.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmebewilligung, in der Regel bis maximal zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
Bearbeitungsgebühr	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

4.5 Status der Produkte bei rotierenden Weiderechten

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 4 «Allgemeine Produktionsvorschriften Tierhaltung» entscheidet die MKA bei rotierenden Weidrechten über den Status der Produkte.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	■ Situationsbeschrieb ■ Produkteliste
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Ausnahmebewilligung
Frist für Gesuche	1. Mai
Gültigkeitsdauer	2 Jahre
Bearbeitungsgebühr	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH, hittenberg@vtxmail.ch

4.6 Schrittweise Umstellung in der Tierhaltung

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 1.3.4 «Schrittweise Umstellung» sowie BioV (SR 910.18 Art. 9) können die MKA und die Zertifizierungsstellen eine schrittweise Umstellung bewilligen, wenn bei der Tierhaltung die sofortige Umstellung aller Tierkategorien unzumutbar ist. Wartefristen vgl. Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 4.4.3 «Wartefristen für Tiere aus nicht biologischen Betrieben» und BioV Art. 16f.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	(Alle Kriterien müssen erfüllt sein) ■ Der Tierbestand beträgt mindestens 1 GVE pro Tierart, bei der die Umstellung hinausgeschoben wird; ■ Die Anforderungen an Haltung, Tierzucht und Tiergesundheit werden ab Beginn der schrittweisen Umstellung bei allen Tierkategorien vollumfänglich eingehalten. Eine Ausnahmebewilligung wird einzig für die Bereiche Fütterung und Tierzukauf erteilt.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	■ Antragsbrief mit Begründung und den nötigen Betriebsdaten; ■ Umstellungsplan mit folgendem Inhalt: - bisherige Tierhaltung und Tierhaltung während der Umstellung (Tierarten, Anzahl Plätze, Stallsystem, Fütterung, Futterlagerung, Vermarktungskanäle usw.); - Gewährleistung der getrennten Futterlagerung; - Zeitplan (welche Tierarten werden zu welchem Zeitpunkt umgestellt); - Stallplan oder Skizze der Betriebsgebäude
Welche Auflagen werden gemacht?	■ Die Parallelproduktion von Tieren der gleichen Nutztierkategorie ist von dem Zeitpunkt an möglich, wo nur noch Hilfsstoff-Knospe-Futter eingesetzt wird. Auflage: Der Betriebsleiter muss von seiner Kontrollstelle für diesen Zeitpunkt eine Kontrolle vor Ort verlangen, bei welcher überprüft wird, ob nur noch biologisches Futter vorhanden ist. ■ Die nicht biologischen Futtermittel müssen GVO-frei sein. ■ Das Weiterführen der betreffenden Tierhaltung muss auch nach Abschluss der schrittweisen Umstellung geplant sein. ■ Der Beginn der Umstellung ist so anzusetzen, dass die Wartefristen spätestens Ende des dritten Jahres (31. Dezember) abgeschlossen sind. Während der Wartefristen sind die Richtlinien vollumfänglich einzuhalten (inklusive Fütterung und Tierzukauf). Nach Durchlaufen der Wartefrist können die Produkte als Umstellungs- oder Knospe-Produkte vermarktet werden, je nach Status des Gesamtbetriebes. ■ Biologisch produzierte Erzeugnisse können nach einer Umstellungszeit von zwei Jahren mit der Knospe vermarktet werden, sofern sich sämtliche übrigen Betriebszweige in Umstellung befinden. ■ Betriebsspezifischen Auflagen.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	■ Über die nicht biologische Tierproduktion sind die gleich detaillierten Aufzeichnungen zu machen wie für Bio-Tiere. ■ Die Deklaration aller verkauften Produkte und Verkaufsstandorte ist bei der Kontrolle nachvollziehbar darzustellen. ■ Die Anerkennung als Umstellungsbetrieb erfolgt erst auf Grund des ersten Kontrollberichtes durch die Zertifizierungsstelle. ■ Betriebe in schrittweiser Umstellung werden pro Jahr mindestens zweimal kontrolliert. Auch die noch nicht biologischen Tierkategorien, Lagereinheiten usw. werden kontrolliert.
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	Für die schrittweise Umstellung von Wiederkäuern und Pferden wird keine Ausnahmebewilligung erteilt.
Frist für Gesuche	Alle Unterlagen müssen bis am 30. November im Jahr vor der Umstellung bei der Zertifizierungsstelle eingereicht werden.
Gültigkeitsbereich	Die Ausnahmebewilligung gilt ausschliesslich für die im Gesuch aufgeführten Tierarten.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmebewilligung, maximal 3 Jahre
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.

Gibt es Übergangsregelungen?	Keine		
Bearbeitungsgebühr	Gebühren werden durch die Zertifizierungsstelle erhoben. Falls eine Beurteilung durch die MKA nötig ist, werden von Bio Suisse CHF 100.00 verrechnet. Erfordert die Gesuchs- behandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.		
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes		
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle	und	MKA, delegiert an Fachbereich QS Landwirtschaft
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle	und	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH, hittenberg@vtxmail.ch

4.7 Fischzucht

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 5.7 «Speisefische», können folgende Ausnahmebewilligungen erteilt werden: ■ Bio-Jungfische oder Eier aus anderen Ländern als die Schweiz und ihren direkten Nachbarländern ■ Nicht biologische Jungfische oder Eier aus der Schweiz oder ihren direkten Nachbarländern ■ Fische werden länger als die halbe Lebensdauer in künstlichen Behältnissen gehalten	
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Wird fallspezifisch festgelegt.	
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	■ Die Sachlage muss in dem Gesuch ausführlich beschrieben werden. ■ Bei Anträgen für Zukäufe von Jungfischen und Eier: Antragstellende müssen den Nachweis erbringen, dass in der Schweiz keine Bio-Jungfische oder -Eier der gewünschten Art verfügbar sind. Auszug von www.biomondo.ch oder Absagen von zwei Bio-Fischzüchtern in der Schweiz.	
Welche Auflagen werden gemacht?	Wird fallspezifisch festgelegt.	
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Wird fallspezifisch festgelegt.	
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes: ■ Bio-Jungfische oder Eier aus anderen Ländern als die Schweiz und ihren direkten Nachbarländern ■ Nicht biologische Jungfische oder Eier aus der Schweiz oder ihren direkten Nachbarländern	Bio Suisse MKA: ■ Fische werden länger als die halbe Lebensdauer in künstlichen Behältnissen gehalten Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Bearbeitungsgebühr	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle	MKA
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH, hittenberg@vtxmail.ch

4.8 Geflügelställe: Abstand bei mehreren Stalleinheiten

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 5.5 «Geflügel», können Geflügelställe im Rahmen einer Ausnahmebewilligung näher als 20 m voneinander entfernt stehen und müssen nicht freistehend sein.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	■ Die Stallungen dürfen nicht nach Massentierhaltung aussehen; ■ Nicht verkraftbare, unzumutbare Aufwendungen; ■ Grössere bauliche Veränderungen sind nötig.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	■ Bio-Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Beschreibung der Situation ■ Massstabgetreue Pläne der Bauten
Welche Auflagen werden gemacht?	Wird von der MKA von Fall zu Fall festgelegt.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Ausnahmebewilligung ist für die Betriebskontrolle bereit zu halten.
Frist für Gesuche	Das Gesuch muss vor Beginn des Umbaus/Neubaus eingereicht werden.
Gültigkeitsbereich	Stalleinheiten für Geflügel
Gültigkeitsdauer	Nutzungsdauer des bewilligten Gebäudes
Bearbeitungsgebühr	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH, hittenberg@vtxmail.ch

4.9 Zukauf nicht biologischer Bienenvölker

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien Teil II, Kap. 5.8.2 «Herkunft der Bienen»: Im Falle einer hohen Sterberate aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen kann die Zertifizierungsstelle den Zukauf nicht biologischer Bienenvölker bewilligen.
Definitionen	■ Als Bienenvolk gilt die Einheit aus Bienen, Königin, Waben, Brut und Futter. ■ Als Schwarm/Kunstschwarm gilt die Einheit aus Bienen und Königin, ohne Waben, Brut und Futter.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Der Imker darf nur dann konventionelle Völker zukaufen, wenn keine biologischen Völker verfügbar sind.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	■ Bio-Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Mutmassliche Todesursache ■ Anzahl gestorbene Völker ■ Anzahl neu zu erwerbende konventionelle Völker
Welche Auflagen werden gemacht?	■ Völker: 1 Jahr Umstellungsfrist. In dieser Zeit müssen die Völker auf Wachs, welches den Rückstandsgrenzwerten von Bio Suisse entspricht (hier vor allem Thymol beachten), gesetzt werden. ■ Schwärme/Kunstschwärme: keine Umstellungsfrist. Die Schwärme müssen auf biologische Waben, bzw. Wachsböden gesetzt werden.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Ausnahmebewilligung der Zertifizierungsstelle
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	Zur Erneuerung des Bestandes können jährlich 10 % der Königinnen und Schwärme zugekauft werden. Diese müssen auf biologische Waben, bzw. Wachsböden gesetzt werden. In diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum nicht.
Frist für Gesuche	Die Gesuche müssen vor dem Zukauf eingereicht und bewilligt sein
Gültigkeitsdauer	1 Jahr
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	3 Jahre
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Bearbeitungsgebühr	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

4.10 Zukauf nicht biologischer Bruteier und Küken

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	■ Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 5.5.2 «Brut»: Grundsätzlich müssen Bruteier von einem Knospe-Elterntierbetrieb, Küken (jeder Art) aus einer zertifizierten Knospe-Brüterei oder von einem Knospe-Betrieb stammen. Falls aus Knospe-(Elterntier-)-Betrieben/Brütereien keine Bruteier/Küken zur Verfügung stehen, können im Rahmen einer Ausnahmebewilligung der MKA in erster Priorität BSO, in zweiter Priorität EU-Bio oder Verbandsware und in dritter Priorität nicht biologische, nicht gesexte Bruteier/Küken aus der Schweiz zugekauft bzw. eingestallt werden.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	■ Es sind keine Bruteier/Küken in Knospe-Qualität erhältlich. Küken dürfen max. 3 Tage alt sein.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	■ Bio-Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Begründung der Notwendigkeit einer Ausnahmebewilligung und wie diese in Zukunft vermieden werden kann ■ Bestätigung von 2 Brütereien, dass keine Knospe-Bruteier/Küken geliefert werden können. Bei Tieren für die Eierproduktion werden die 2 Kategorien Braunleger (Lohmann Brown Classic und H&N Brown Nick) und Beigeleger (Sandy) unterschieden. Andere Legehybriden sowie Masthybriden, Rassegeflügel und Zweinutzungshühner werden linienspezifisch geprüft. ■ Anzahl und Herkunft der nicht biologischen Bruteier/Küken, die zugekauft werden sollen. ■ Datum der Einlage resp. des Schlupfs ■ Bei Bruteiern: Kunde/Abnehmer der Bruteier
Welche Auflagen werden gemacht?	Ausnahmebewilligungen für ■ nicht biologische Bruteier / Küken werden für jeweils 3 Monate gewährt. ■ BSO Bruteier bei Ausfall einer gesamten Elterntierherde oder fehlenden Stallkapazitäten in der Schweiz können für maximal 1.5 Jahre je Gesuch gewährt werden ■ Versuche mit neuen Hybriden können für maximal je 12'000 Tiere pro Geschlecht erteilt werden. ■ Auf nicht Schweizer Knospe Bruteier/Küken welche auf der Positivliste stehen, kann eine Lenkungsabgabe erhoben werden. Der Kostenvorteil von nicht Schweizer Knospe Bruteier/Küken im Vergleich zu Schweizer Knospe-Bruteier/Küken wird abgeschöpft. Die aus der Lenkungsabgabe resultierenden Einnahmen kommen (abzüglich der Unkosten) wiederum der betreffenden Branche zugute, sei dies durch Marktöffnungs- und Marketingmassnahmen oder branchenbezogene Forschungsaufträge.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	■ Ausnahmebewilligung der MKA ■ Beleg für die bezahlte Lenkungsabgabe
Frist für Gesuche	Die Gesuche müssen vor dem Zukauf bewilligt sein
Gültigkeitsdauer	Nur für den im Antrag beschriebenen Zukauf gültig
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	3 Jahre
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Bearbeitungsgebühr	Bei einem Kauf von bis zu 100 Bruteier bzw. Küken CHF 50.00, ansonsten CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Lenkungsabgaben	Die Lenkungsabgabe wird erst ab einem Betrag von CHF 100.00 in Rechnung gestellt. Lenkungsabgabe pro nicht biologisches Ei bzw. Küken: ■ Mastbrutei: CHF 0.25 ■ Legebrutei: CHF 0.30 ■ Mastküken: CHF 0.75 ■ Legeküken: CHF 2.00 Bei BSO-/EU-Bio- und Verbandsware aus dem Ausland wird die Lenkungsabgabe auf Basis der effektiven Kosten berechnet. Auf Bruteier und Küken von Zweinutzungslinien werden zurzeit keine Lenkungsabgaben erhoben.

Gesuch an	Bio Suisse Bereich Landwirtschaft Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA, delegiert an Fachbereich QS Landwirtschaft
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH, hittenberg@vtxmail.ch

4.11 Verwendung von männlichen Küken bei ausserordentlichen Ereignissen

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	■ Gemäss den Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 5.5 muss jedes Küken aufgezogen werden.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	■ Die männlichen Küken eines Schlupfs können beim Aufzuchtbetrieb aufgrund eines Elementarschadens, einer Tierseuche oder einer schwerwiegenden Ausnahmesituation nicht eingestallt werden. ■ Für die männlichen Küken konnte kurzfristig kein neuer Aufzuchtplatz gefunden werden
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	■ Bio-Betriebsnummer, Betriebsdaten des Betriebs mit Elementarschaden/Tierseuche/schwerwiegender Ausnahmesituation ■ Anzahl benötigter weiblicher-Küken und Anzahl der voraussichtlich zu deklassierenden männlichen-Küken ■ Name Aufzuchtorganisation/Aufzuchtbetrieb ■ Begründung für die Nichteinstallung der männlichen-Küken ■ Kopie des Lieferscheins der eingelegten Bruteier
Welche Auflagen werden gemacht?	Auf die betreffenden Hähne ist eine Mehrwertabschöpfung zu zahlen. Die daraus resultierenden Einnahmen kommen (abzüglich der Unkosten) wiederum der betreffenden Branche zugute, sei dies durch Marktöffnungs- und Marketingmassnahmen oder branchenbezogene Forschungsaufträge. Nach dem Schlupf ist die Anzahl der effektiv gelieferten weiblichen-Küken sowie die Anzahl deklassierter männlicher Küken, die Namen der Aufzuchtbetriebe sowie eine Kopie des Lieferscheins mit den gelieferten Hennen-Küken einzureichen. Die Mehrwertabschöpfung wird auf Basis dieser Zahlen verrechnet.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	■ Ausnahmebewilligung der MKA ■ Beleg für die bezahlte Mehrwertabschöpfung
Frist für Gesuche	Die Gesuche müssen vor dem Einstallen der weiblichen Küken eingereicht werden.
Gültigkeitsdauer	Nur für die gemeldete Anzahl männlicher Küken des gemäss Antrag betroffenen Schlupfs gültig.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	3 Jahre
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt	Es handelt sich nicht um einen Elementarschaden, eine Tierseuche oder eine ausserordentliche Ausnahmesituation.
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Bearbeitungsgebühr	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Mehrwertabschöpfung	Die Mehrwertabschöpfung entspricht dem Betrag, der beim Verkauf des Junghennenequivalents für die Junghahnaufzucht erhoben wird.
Gesuch an	Bio Suisse Bereich Landwirtschaft Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA, delegiert an Fachbereich QS Landwirtschaft
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH, hittenberg@vtxmail.ch

4.12 Einsatz Tierarzneimittel mit Fluralaner gegen Vogelmilben

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 4.5.1 «Vorbeugende Behandlungen und erlaubte Mittel» ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln mit dem Wirkstoff Fluralaner (z. B. Exzolt) gegen Vogelmilben (Dermanyssus gallinae Rote Vogelmilbe und Ornithonyssus silvaniae Nordische Vogelmilbe) nur auf tierärztliche Verordnung und mit einer Ausnahmebewilligung der MKA erlaubt.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	■ Eine vorbeugende Milbenbehandlung wurde im leeren Stall vorgenommen (Punkt 3 auf „Formular zur Milbenprophylaxe und -behandlung“) ■ Mindestens zwei Nachbehandlungen gegen Milben wurden durchgeführt (Punkt 4 bis 6 auf „Formular zur Milbenprophylaxe und -behandlung“) ■ Schriftliche Tierärztliche Verordnung liegt vor ■ Pro Gebäude muss eine separate Ausnahme beantragt werden.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	■ Kurzes Antragsschreiben ■ Behandlungsjournal ■ Tierärztliche Verordnung ■ Formular zur Milbenprophylaxe und -behandlung
Welche Auflagen werden gemacht?	■ Betriebsspezifische Auflagen
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	■ Eintrag ins Behandlungsjournal ■ Ausnahmebewilligung der MKA
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	Wenn nicht alle notwendigen Behandlungen gemäss „Formular zur Milbenprophylaxe und -behandlung“ durchgeführt wurden
Frist für Gesuche	Ausnahmebewilligung der MKA muss vor dem Einsatz vorhanden sein.
Gültigkeitsbereich	Die Gültigkeit der AB gilt für einen Behandlungszyklus (2 Behandlungen innert 7 Tagen) in einem Stall.
Gültigkeitsdauer	1 Monat ab Ausstellungsdatum der AB
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
Bearbeitungsgebühr	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt. Für mehrere Herden gleichen Alters in verschiedenen Ställen wird die Gebühr nur einmal erhoben.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH, hittenberg@vtxmail.ch

4.13 Insektenproduktion

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 5.9.1 «Umstellung», kann die MKA auf Antrag eine Ausnahmebewilligungen zur verkürzten und unterjährigen Umstellung erteilen.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Kann fallweise von der MKA festgelegt werden.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	■ Bio-Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Die Sachlage muss im Antrag ausführlich beschrieben werden.
Welche Auflagen werden gemacht?	■ Auf dem Betrieb werden keine nicht biologischen Insekten mehr produziert. ■ Vor der ersten Biovermarktung muss der Betrieb kontrolliert und anerkannt sein. ■ Betriebsspezifische Auflagen je nach Situation.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Bewilligung der MKA
Bearbeitungsgebühr	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH, hittenberg@vtxmail.ch

5 Düngung

5.1 Hofdüngertrocknung

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.4.3.1 c) «Hofdünger» dürfen getrocknete Hofdünger wegen des hohen Energieverbrauchs nicht zugeführt werden. Werden die Hofdünger mit erneuerbarer Energie oder Abwärme aus Produktionsprozessen getrocknet oder energiesparend hergestellt (Separierung) kann die Zertifizierungsstelle auf Antrag Ausnahmen zulassen.
Bemerkungen	Es ist keine Ausnahmeregelung für höhere Distanzen vorgesehen.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	(Mindestens ein Kriterium muss erfüllt sein) ■ Der Hofdünger wird mit erneuerbarer Energie (z. B. Sonnenenergie) getrocknet. ■ Der Hofdünger wird mittels Abwärme aus einem Produktionsprozess getrocknet. ■ Der Hofdünger wird mittels Separierung bearbeitet.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	■ Antragbrief mit Begründung und den nötigen Betriebsdaten. ■ Genauer Beschrieb des Trocknungs- oder Separierungsverfahren sowie der Art der Energiezufuhr. ■ Begründung, weshalb der Hofdünger getrocknet oder separiert werden soll.
Welche Auflagen werden gemacht?	■ Die Abwärme muss aus einem ökologisch sinnvollen Produktionsprozess stammen. ■ Betriebsspezifische Auflagen.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Ausnahmebewilligung ist bei der Bio-Kontrolle jeweils vorzuweisen.
Frist für Gesuche	Keine Frist. Der entsprechende Hofdünger darf erst nach Vorliegen der Ausnahmebewilligung bearbeitet und geliefert, bzw. abgenommen werden.
Gültigkeitsbereich	Die Ausnahmebewilligung gilt ausschliesslich für die im Gesuch aufgeführten Hofdüngerarten.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmebewilligung, jedoch längstens drei Jahre.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Bearbeitungsgebühr	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

5.2 Mehr als 50% nicht biologischer Hofdünger

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien, Teil II, Kap. 2.4.3.1 «Hofdünger»: Wo keine ausreichende Versorgung mit hofeigenen oder von Bio-Betrieben zugeführten Hofdüngern möglich ist, darf maximal die Hälfte des Bedarfs an Stickstoff resp. Phosphor gemäss Suisse-Bilanz von nicht biologischen Betrieben stammen. Für Betriebe, die in Gebieten mit Mangel an verfügbaren Bio-Hofdüngern liegen, kann die MKA eine Ausnahmebewilligung für die höhere Zufuhr von Hofdünger aus Nichtbiobetrieben erteilen. Mit einer Ausnahmebewilligung dürfen die eigenen Hofdünger bis max. 80 % des Bedarfes an Stickstoff, respektive Phosphor mit nicht biologischen Hofdüngern ergänzt werden.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	(alle aufgeführten Bedingungen müssen erfüllt sein) ■ Die Bio-Betriebe müssen nachweisen, dass sie sich in Gebieten befinden, in denen nicht genügend biologischer Hofdünger vorhanden ist (gemäss maximaler Distanzlimite); ■ Die Betriebe, die nicht biologischen Hofdünger zuführen, müssen beweisen, dass die zugeführten Hofdünger von Betrieben stammen, die die von Bio Suisse festgelegten Qualitätskriterien erfüllen (Positivliste der zugelassenen Labels, vgl. Anhang 1 zu Teil II Art. 2.4.3.1der Richtlinien).
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	Ein schriftlicher Antrag, der folgendes enthält: ■ Bio-Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Beschreibung, wie es mit dem biologischen Hofdünger in der Region steht ■ Einen Fruchtfolgeplan ■ Die Suisse-Bilanz (Planbilanz) für das erste Jahr, ab dem die Bewilligung benötigt wird. ■ Gültige Bodenanalysen (gleiche Anforderungen wie für Bio-Kontrolle) ■ Auszug von www.biomondo.ch, der aufzeigt, dass in der Region keine biologischen Hofdünger verfügbar sind.
Welche Auflagen werden gemacht?	Es müssen alternative Massnahmen ergriffen werden, um den Nährstoffmangel auf dem Betrieb zu reduzieren (Anpassung der Fruchtfolge, Gründüngung, Massnahmen zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, Beobachtung des Humusgehaltes etc.)
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Ausnahmebewilligung der MKA
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	Biologischer Hofdünger gemäss den in der Weisung Nährstoffversorgung definierten Kriterien steht zur Verfügung.
Frist für Gesuche	Ende des Kalenderjahres vor der Verwendung. Neuanmelder vor der 1. Bio-Kontrolle
Gültigkeitsdauer	3 Jahre, kann auf Anfrage erneuert werden.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	5 Jahre
Bearbeitungsgebühr	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH, hittenberg@vtxmail.ch

6 Diverse

6.1 Betriebsteilung

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien, Teil II Kap. 1.2.3 «Betriebsteilungen» müssen Betriebsteilungen vorgängig von der MKA bewilligt werden. Die Gesamtbetrieblichkeit gemäss Teil II, Art. 1.2.1 «Anforderungen an Knospe-Betriebe» muss vollumfänglich eingehalten werden.
Definitionen	Aufteilung eines bestehenden Betriebes in zwei oder mehrere Betriebe, bei der mindestens ein Knospe-Betrieb beteiligt ist.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	(Alle Kriterien müssen erfüllt sein) ■ Bei Betriebsteilungen muss die Gesamtbetrieblichkeit zu Beginn der Umstellung eindeutig definiert werden, indem die Zuteilung von Gebäuden, Flächen, Inventar und Arbeitskräften schriftlich festgehalten wird. ■ Einhaltung der Anforderungen an die Gesamtbetrieblichkeit im Teil II, Art. 1.2.1 der Richtlinien von Bio Suisse. ■ Die Betriebe müssen vom Kanton anerkannt sein.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	■ Bio-Betriebsnummer, Betriebsdaten; ■ Organigramm beider Betriebe; ■ Bestätigung, dass betriebseigene Arbeitskräfte zur Verfügung stehen; ■ Erscheinungsbild der Betriebe: Name des Betriebes, Deklarations- und Verpackungsmaterial, Geschäftsadresse; ■ Übersichtskarte der Betriebe biologisch und nichtbiologisch; ■ Detaillierte Pläne der Betriebe inkl. sämtlicher Parzellen, Betriebsgebäuden, Lagerung von Erntegütern, Hilfsstoffen und Hofdüngern; ■ Pflanzenbau: Angaben zu den Kulturen, welche auf den jeweiligen (biologischen und nichtbiologischen) Flächen angebaut werden; ■ Tierhaltung: Angaben zu den Tierarten der jeweiligen Betriebsteile; ■ Konzept wie die Trennung der Warenflüsse der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährleistet wird; ■ Angaben zur Vermarktung der Produkte inkl. Zu- und Verkäufe, die allenfalls für die Betriebe gemeinsam durchgeführt werden.
Welche Auflagen werden gemacht?	Nachträgliche Flächenveränderungen zwischen den Betrieben sind erst nach einer Sperrfrist von 5 Jahren möglich, ausgenommen der nicht biologische Betrieb wird gemäss Bio Suisse Richtlinien auf den biologischen Landbau umgestellt. Die MKA kann weitere zusätzliche Auflagen machen
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Bewilligung der MKA
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	Vgl. Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 1.2 «Gesamtbetrieblichkeit» nicht erfüllt wird
Frist für Gesuche	31. August
Gültigkeitsbereich	Gemäss Gesuchsbewilligung
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	5 Jahre
Bearbeitungsgebühr	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH, hittenberg@vtxmail.ch

6.2 Miete und Pacht von Gebäuden

Ausnahmewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II, Art. 1.2.6 «Miete und Pacht von Gebäuden» gelten bei der Miete und Pacht folgende Bedingungen: ■ Bei der Zupacht oder Miete eines bisher nicht biologisch bewirtschafteten Gebäudes muss der Abstand zum nächsten nicht biologisch bewirtschafteten Gebäude mind. 100 Meter betragen. Ist der Abstand kleiner, braucht es eine Beurteilung durch die MKA. ■ Bei der Verpachtung oder Vermietung eines Gebäudes an einen nicht biologischen Betrieb muss der Abstand zum nächsten Gebäude des Knospe-Betriebes mind. 100 Meter betragen. Ist der Abstand kleiner, braucht es eine Beurteilung durch die MKA.
Definitionen	■ Als Gebäude gelten Bauten, die für den Anbau, die Tierhaltung, die Verarbeitung und die Mitarbeitenden benötigt werden (inkl. Maschinen- und Lagerhallen, Gewächshäuser und Folientunnel mit festem Fundament). Beeren- und Obstanlagen mit Witterungsschutz und Folientunnel ohne festes Fundament zählen nicht dazu. ■ Eigenständige Gebäude: Als eigenständige Gebäude gelten Bauten, die über eigene Ein- und Ausgänge verfügen und mit fest verbauten Wänden den Innenraum zu angrenzenden Gebäuden trennen. ■ Freistehende Gebäude: Als freistehende Gebäude gelten Bauten, die für sich alleinstehend sind. Sie sind nicht mit einer anderen Gebäudeeinheit verbunden und es befindet sich freier, nicht verbauter Raum dazwischen.
In folgenden Fällen ist eine Reduktion der 100-Meter-Distanzregelung zulässig. Die MKA ist für die Beurteilung zuständig.	Der Mindestabstand zwischen dem Knospe-Gebäude und dem nächsten Gebäude eines nicht biologischen Betriebes muss 100 Meter betragen. Sind gewisse Kriterien erfüllt, können die 100 Meter unterschritten werden, das heisst die 100 Meter dürfen durch eine vorgegebene Zahl (nachfolgend Reduktionsfaktor genannt) dividiert werden: **Kategorie 1** ■ Die Gebäude befinden sich topografisch ausser Sichtweite: Reduktionsfaktor 4 ■ Zwischen den Gebäuden stehen Gebäude Dritter: Reduktionsfaktor 4 **Kategorie 2** ■ Gebäude mit eigener Zufahrtstrasse, nicht von Betriebszentrum: Reduktionsfaktor 2,5 ■ Gebäude mit eigener Zufahrtstrasse privat, von Betriebszentrum: Reduktionsfaktor 1,5 **Kategorie 3** ■ Fliessgewässer dazwischen: Reduktionsfaktor 1 ■ Öffentliche Strasse Klasse 2 gemäss Bundesamt für Landestopografie oder eine Bahn dazwischen: Reduktionsfaktor 1 ■ Im Gebäude wird eine andere Tierart gehalten: Reduktionsfaktor 1,5 Ein Kriterium der Kategorie 2 kann mit den Kriterien der Kategorie 3 kombiniert werden durch zusammenzählen der Reduktionsfaktoren. Die 100 Meter werden durch die Summe der Reduktionsfaktoren geteilt, wobei der Abstand von 25 Meter nie unterschritten werden darf.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	■ Antragsschreiben mit Schilderung der Situation ■ Schriftlicher Miet- bzw. Pachtvertrag ■ Pläne auf denen die Knospe- und nicht biologischen Gebäude ersichtlich sind (mit Distanzangaben).
Welche Auflagen werden gemacht?	Die MKA kann individuelle Auflagen machen.
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	■ Der Abstand von 100 Meter wird eingehalten. ■ Es handelt sich um Wohneinheiten oder nicht landwirtschaftlich genutzte Gebäude. ■ Bienenhäuser bilden bei der Miete und Vermietung eine Ausnahme. Sie sind von der Distanzregelung ausgenommen. ■ Die Miete bzw. die Vermietung von ganzen Kühlräumen für die Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten ist erlaubt. Die Räume müssen gekennzeichnet sein. ■ Ganze Folientunnel und Anlagen mit Witterungsschutz ohne festes Fundament sind von der Distanzregelung ausgenommen. ■ Bei Gebäuden im Baurecht braucht es keine Bewilligung.
Für folgende Fälle wird keine Bewilligung erteilt	■ Gebäude haben einen gemeinsam überdachten Aussenbereich. ■ Gebäude sind weder freistehend noch eigenständig (Wohneinheiten und nicht landwirtschaftlich genutzte Gebäude ausgenommen)
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Bewilligung der MKA und Pachtvertrag bzw. Mietvertrag

Frist für Gesuche	Das Gesuch muss 4 Wochen vor Vertragslaufzeit eingereicht werden. Ausgenommen sind Pachtverhältnisse, die beim Inkrafttreten der neuen Regelung (1.1.2023) bestanden haben.
Gültigkeitsbereich	Die Bewilligung gilt ausschliesslich für die im Gesuch genannten Gebäude.
Gültigkeitsdauer	Die Bewilligung behält ihre Gültigkeit, bis eine Änderung der beschriebenen Situation eintritt.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Solange das Pachtverhältnis andauert.
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Bearbeitungsgebühr	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch zur Beurteilung einreichen bei:	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH, hittenberg@vtxmail.ch

6.3 Unterjährige Betriebsübernahme

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien, Teil II Kap. 1.2.4 «Übernahme eines nicht biologischen Betriebes» müssen unterjährige Betriebsübernahmen vorgängig von der MKA geprüft und bewilligt werden.
Definitionen	Um eine unterjährige Betriebsübernahme handelt es sich, wenn ein bestehender Knospe-Betrieb nach dem Stichtag der Strukturdatenerhebung einen bis dahin nicht biologisch bewirtschafteten Betrieb übernimmt und die beiden Standorte zusammengelegt werden (durch kant. LW-Amt).
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	(Alle Kriterien müssen erfüllt sein) ■ Die Produktionsstätten werden getrennt bewirtschaftet ■ Betrieb wird ab dem Folgejahr gesamtbetrieblich gemäss den Richtlinien von Bio Suisse bewirtschaftet (Einhaltung Anforderungen Bio Suisse Richtlinien Teil II, Kap. 1.2)
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	■ Bio-Betriebsnummer des Knospe-Betriebes; ■ Antragsschreiben mit Darstellung des Sachverhalts; ■ Übersichtskarte der beiden Standorte; ■ Detaillierte Pläne der beiden Produktionsstätten inkl. sämtlicher Parzellen, Betriebsgebäuden, Lagerung von Erntegütern, Hilfsstoffen und Hofdüngern; ■ Pflanzenbau: Angaben zu den Kulturen, welche auf den jeweiligen (biologischen und nicht biologischen) Flächen angebaut werden (Flächenverzeichnis); ■ Tierhaltung: Angaben zu den Tierarten der jeweiligen Betriebsteile; ■ Konzept wie die Trennung der Warenflüsse der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährleistet wird; ■ Angaben zur Vermarktung der Produkte inkl. Zu- und Verkäufe, die allenfalls für die Betriebe gemeinsam durchgeführt werden
Welche Auflagen werden gemacht?	■ Die neu übernommenen Flächen gelten im laufenden Jahr als nicht biologische Flächen. ■ Ab dem 1. Januar des Folgejahres müssen die neu übernommenen Flächen zwei Jahre umgestellt werden. Parallelvermarktung siehe Kapitel 2.4. ■ Die Produkte der Tierhaltung des nicht biologischen Betriebes gelten im laufenden Jahr als nicht biologisch. Getrennte Haltung der nicht biologischen und Knospe-Tieren wird vorausgesetzt. ■ Auf den Tieren des bisher nicht biologischen Betriebes lastet ab dem 1. Januar des Folgejahres eine Wartefrist (Bio Suisse Richtlinien Teil II, Art. 4.4.3). Werden Tiere der gleichen Kategorie übernommen, müssen die nicht biologischen Tiere bis Ablauf der Wartefrist getrennt von den Knospe-Tieren gehalten werden, damit die Wartefrist lediglich für die nicht biologischen Tiere gilt. ■ Die MKA kann weitere individuelle Auflagen machen
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Bewilligung der MKA
Frist für Gesuche	4 Wochen vor Betriebsübernahme
Gültigkeitsbereich	Gemäss Gesuchsbewilligung
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	5 Jahre
Bearbeitungsgebühr	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) Präsident Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH, hittenberg@vtxmail.ch

6.4 Schädlingsbekämpfung (Mäuse und andere Lagerschädlinge)

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 4.1.3.3 «Schädlingskontrolle» und Anhang 2 zu Teil III Kap. 1.12 «Liste der von Bio Suisse anerkannten Schädlingsbekämpfungsunternehmen»
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Es muss mindestens eine zugelassene Bekämpfungsmethode angewendet worden sein bevor ein Gesuch für eine nicht biologische Bekämpfungsmethode gestellt wird.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	■ Bio-Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Aufzeichnungen was bisher unternommen worden ist ■ Bekämpfungskonzept einer anerkannten Schädlingsbekämpfungsfirma
Welche Auflagen werden gemacht?	■ Das Schädlingsbekämpfungskonzept muss von einer Bio Suisse anerkannten Schädlingsbekämpfungsfirma erstellt werden (siehe Bio Suisse Richtlinien Anhang 2 zu Teil III Kap. 1.12). ■ Die Bekämpfung von Mäusen oder anderen Lagerschädlingen muss von der Schädlingsbekämpfungsfirma durchgeführt werden. ■ Die Ausnahmebewilligung ist gültig für die im Konzept beschriebenen Massnahmen.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Ausnahmebewilligung der MKA
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	Wenn Hilfsmittel von der Betriebsmittelliste eingesetzt werden.
Frist für Gesuche	Das Gesuch muss vor dem Einsatz des Schädlingsbekämpfungsmittels eingereicht werden.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmebewilligung
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	2 Jahre
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Bearbeitungsgebühr	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH, hittenberg@vtxmail.ch

6.5 FiBL Praxisversuche

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 2 «Allgemeine Produktionsvorschriften Pflanzenbau», ist es möglich, dass Versuche mit noch nicht zugelassenen Betriebsmitteln, Verfahrenstechniken, Maschinen oder Tierhaltung/-fütterung auf Bio-Betrieben bewilligt werden.
Bemerkungen	Das FiBL-Betriebsmittellistenteam ist zuständig, dies in Absprache mit dem BLW, Sektion Qualitäts- und Absatzförderung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des BLV über Versuche mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, siehe www.blv.admin.ch.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Siehe FiBL-Homepage unter dem Link: www.betriebsmittelliste.ch - Praxisversuche
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	■ Ausgefülltes, Gesuchsformular des FiBL- Betriebsmittellistenteams; ■ Versuchsplan
Welche Auflagen werden gemacht?	■ Wenn eine Beeinträchtigung des Bodens und/oder der Ernteprodukte zu befürchten ist, kann für die entsprechende Parzelle und deren Produkte ein Vermarktungsverbot (generell für Bio oder unter der Knospe) verfügt werden. ■ Betriebsspezifische Auflagen, allenfalls Wartefrist.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Bewilligung ist bei der Bio-Kontrolle vorzuweisen.
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	Für Produkte, die den Richtlinien klar widersprechen oder bei denen keine Aussicht auf Zulassung besteht, wird keine Ausnahmebewilligung ausgestellt.
Frist für Gesuche	Keine Frist. Mit dem Versuch/den Versuchen darf erst nach Vorliegen der Bewilligung begonnen werden.
Gültigkeitsbereich	Gemäss Ausnahmebewilligung.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmebewilligung.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Bearbeitungsgebühr	Keine. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Gesuche per Mail an: caroline.staeheli@fibl.org
Auskunft	FiBL-Betriebsmittellistenteam, Caroline Stäheli, Tel. 062 865 63 83 (deutsch); Dr. Jacques Fuchs, Tel. 062 865 63 83 (französisch); Carlo Gamper Cardinali, 062 510 53 02 (deutsch, englisch)
Wer ist zuständig?	Betriebsmittellistenteam des FiBL, wenn nötig unter Beizug der Bio Suisse Geschäftsstelle und/oder eines Vertreters der MKA.
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Albert Hess, Sackstrasse 5, 8636 Wald ZH, hittenberg@vtxmail.ch

Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen
Association suisse des organisations d'agriculture biologique
Associazione svizzera delle organizzazioni per l'agricoltura biologica
Uniun svizra da las organisaziuns d'agricultura biologica

Bio Suisse
Peter Merian-Strasse 34 · CH-4052 Basel
Tel. 061 204 66 66
www.bio-suisse.ch · bio@bio-suisse.ch